



**öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Stadtrates**

**Sitzungstermin: Donnerstag, 08.10.2020, 17:00-22:55 Uhr**

**Ort, Raum: Aschersleben, Hecknerstraße 6, Bestehornhaus**

**NIEDERSCHRIFT**

**Anwesend waren:**

Vorsitzende/r  
Frau Gabriele Puchner

ordentliches Mitglied  
Herr Wolfgang Adam  
Herr Steffen Amme  
Frau Kathrin Brandt  
Herr Adrian Einecke  
Herr Steffen Fleischer  
Herr Lothar Gruber  
Herr Detlef Gürth  
Herr Marcel Hänsgen

anwesend ab 18:30 Uhr; TOP 14

anwesend ab 17:50 Uhr; TOP 12 und  
abwesend ab 22:35 Uhr; TOP 39

Frau Nicola Hoppe  
Frau Vivien Horn  
Frau Gundhild Jahn  
Herr Marco Kiontke  
Herr Andreas Knoche  
Herr Michael Krebs  
Herr Yves Metzinger  
Frau Dr. Monika Mingramm  
Herr Dr. Lars-Gernot Otto  
Herr Dr. Axel Pich  
Herr Dr. Maik Planert  
Frau Elke Reinke  
Frau Rita Reisky  
Herr Andreas Rossa  
Herr Michael Rother  
Herr Benno Schigulski  
Frau Steffi Seidensticker

abwesend ab 22:35 Uhr; TOP 37

abwesend ab 20:45 Uhr; TOP 24

abwesend ab 22:20 Uhr; TOP 36

Frau Claudia Selisko-Lättig  
Herr Holger Weiß  
Herr Axel Wieczorek  
Herr Klaus Winter

abwesend ab 22:25 Uhr; nach TOP 36

abwesend ab 21:50 Uhr; TOP 32

Oberbürgermeister  
Herr Andreas Michelmann

Ortsbürgermeister  
Herr Frank Hänsgen  
Herr Frank Herrmann  
Frau Sabine Herrmann  
Herr Albrecht Schneidewind

Verwaltung  
Herr Bernhard Fuchshuber  
Herr Christian Grossy  
Frau Julia Rippich  
Herr Ralf Schneider  
Herr Michael Schneidewind  
Herr Steffen Schütze  
Frau Petra Wölfl

Gast  
Mike Eley

Carmen Giebelhausen  
Herr Enrico Jorde  
Birgit Klopstein  
Herr André Könnecke  
Herr Reiner Olbrich

GF der Ascherslebener Gebäude- und  
Wohnungsgesellschaft mbH  
GF der OptimAL GmbH  
Betriebsleiter Eigenbetrieb Abwasserentsorgung  
GF der Stadtwerke Aschersleben GmbH  
Betriebsleiter Eigenbetrieb Bauwirtschaftshof  
GF der VWG Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorharzer Heimstätte

### **Nicht anwesend waren:**

ordentliches Mitglied  
Frau Christine Klimt  
Herr Ronny Sasse

entschuldigt  
entschuldigt

Ortsbürgermeister  
Herr Ralf Klar  
Herr Burkhardt Mathe  
Herr Martin Quitschalle

entschuldigt  
entschuldigt  
entschuldigt

## Tagesordnung:

### *Öffentlicher Teil*

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit
- 2 Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 3 Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.07.2020
- 4 Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates
- 5 Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen
- 6 Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadtwerke Aschersleben GmbH  
Vorlage: VII/0166/20
- 7 Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorlage: VII/0167/20
- 8 Jahresabschluss zum 31.12.2019 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte  
Vorlage: VII/0169/20
- 9 Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"  
Vorlage: VII/0170/20
- 10 Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"  
Vorlage: VII/0171/20
- 11 Jahresabschluss zum 31.12.2019 der OptimAL GmbH  
Vorlage: VII/0172/20
- 12 Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung und dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung  
Vorlage: VII/0215/20
- 13 Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein  
Vorlage: VII/0164/20
- 14 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)  
Vorlage: VII/0190/20
- 15 Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrsatzung)  
Vorlage: VII/0195/20
- 16 Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben  
Vorlage: VII/0191/20
- 17 2. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben  
Vorlage: VII/0196/20

- 18 Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0184/20
- 19 Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0185/20
- 20 Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0186/20
- 21 Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0187/20
- 22 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0188/20
- 23 2. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0189/20
- 24 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen  
Vorlage: VII/0201/20
- 25 Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2020 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen für die Ortschaft Winningen  
Vorlage: VII/0202/20
- 26 Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG  
Vorlage: VII/0178/20
- 27 Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2020  
Vorlage: VII/0181/20
- 28 Änderung des Gebietsänderungsvertrages für die Ortschaft Drohndorf  
Vorlage: VII/0192/20
- 29 Anträge
- 29.1 Antrag A/0040/2020 der Fraktion WIDAB - Entlastung des Einzelhandels und der Gastronomie: Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr für 07/20-12/20  
Vorlage: A/0040/2020
- 29.2 Antrag A/0049/2020 der Fraktion WIDAB - Erneuerung der Parkplatzausschilderung der öffentlichen Parkplätze im Stadtzentrum  
Vorlage: A/0049/2020
- 30 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates
- 31 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

### *Nichtöffentlicher Teil*

- Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils
- Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.07.2020
- Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates
- Informationen des Oberbürgermeisters
- Rechtsangelegenheit
- Finanzangelegenheiten
- Vertragsangelegenheit
- Anträge
- Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates

Die Einwohnerfragestunde findet gegen 18:30 Uhr statt.

## Protokoll:

### Öffentlicher Teil

- zu 1 *Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit*

Die Stadtratsvorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.  
Es wird die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit mit **28 Stimmberechtigten** festgestellt.

- zu 2 *Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils*

Stadtrat Kiontke fragt, warum sein am 28.07.2020 gestellter Antrag nicht auf der Tagesordnung steht?

Stadträtin Jahn stellt den **Änderungsantrag zur Tagesordnung, den Tagesordnungspunkt 36 aus dem nicht öffentlichen Teil im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung zu behandeln.**

Stadtrat Dr. Planert stellt den **Änderungsantrag zur Tagesordnung, den Tagesordnungspunkt 40.2 als 29.3 behandeln**, da sein Antrag abstrakt formuliert wurde und gemäß § 52 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) grundsätzlich alle Angelegenheiten in den Sitzungen öffentlich zu behandeln sind.

Der Oberbürgermeister fragt Stadtrat Kiontke, um welchen Antrag es sich handele?

Stadtrat Kiontke erklärt, dass es sich bei dem Antrag zur Umsetzung eines Beschlusses zum Haushaltsplan 2020 handelt, wo es um die Videoüberwachung im Besthornpark ginge.

Der Oberbürgermeister antwortet, dass es sich um ein Missverständnis gehandelt habe und dieser auf der Tagesordnung zur nächsten Stadtratssitzung steht.

Der Oberbürgermeister erklärt Stadträtin Jahn, dass es sich bei dem Tagesordnungspunkt 36, um eine rechtliche Auseinandersetzung handele, welche nicht öffentlich behandelt werden müsse.

Herr Fuchshuber erklärt zum Änderungsantrag zur Tagesordnung von Stadtrat Dr. Planert, dass es sich bei seinem Antrag, um eine Personalangelegenheit handele und diese auch bereits im Finanz- und Verwaltungsausschuss im nicht öffentlichen Teil behandelt wurde.

Stadtrat Dr. Planert **zieht seinen Änderungsantrag zur Tagesordnung zurück.**

**Abstimmung zum Änderungsantrag zur Tagesordnung den**

**Tagesordnungspunkt 36 in den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung zu verlegen:**

**7 Ja 16 Nein 5 Enthaltungen**

Es liegen keine weiteren Änderungsanträge zur Tagesordnung vor. Die Tagesordnung wird **einstimmig beschlossen**.

**28 Ja / Nein / Enthaltung**

- zu 3 *Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung (Abstimmung) der Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.07.2020*

Es liegen keine Einwendungen zur Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates vom 08.07.2020 vor. Die Niederschrift wird **einstimmig** beschlossen.

**28 Ja / Nein / Enthaltung**

- zu 4 *Informationen der Vorsitzenden des Stadtrates*

Die Stadtratsvorsitzende schlägt vor, jede Stunde die Fenster zu öffnen, um den Sitzungssaal zu belüften. Alle Stadträte sind damit einverstanden.

- zu 5 *Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen*

Der Oberbürgermeister informiert darüber, dass der Haushaltsplan 2021 den Stadträten über die Mandatos-App zur Verfügung stehe. Den Ortsbürgermeister ist dieser bereits in Papierform zugegangen. Der Haushaltsplan wird erstmalig am 13.10.2020 im Bildungs-, Kultur- und Sozialausschuss sowie im Ortschaftsrat Mehringen beraten und werde am 25.11.2020 zur Beschlussfassung im Stadtrat auf der Tagesordnung stehen.

Weiter informiert der Oberbürgermeister wie folgt:

Mit Schreiben vom 22.07.2020 wurde die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Nach erfolgter Prüfung ergaben sich keine Hinweise und Bemerkungen.

Ebenso wurde mit Schreiben vom 22.07.2020 die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben, m. d. B. um Genehmigung bei der Kommunalaufsicht eingereicht. Die Genehmigung wurde erteilt. Die 1. Änderung der Hauptsatzung wird mit dem Genehmigungsvermerk im nächsten Amtsblatt, am 24.10.2020, öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Einladungen für den Volkstrauertag am 15.11.2020 werden in der kommenden Woche versendet.

Jährlich findet die Preisverleihung der Stadt Aschersleben in einem feierlichen Rahmen statt. Auch für das Jahr 2021 erfolgt die öffentliche Auslobung nachfolgender Preise:

Bürgerpreis,  
Bildungspreis,  
Baupreis und  
Wirtschaftspreis.

Die Vorschläge für alle Preise können noch bis zum 15. Oktober 2020 bei der Stadt Aschersleben eingereicht werden. Die Preisverleihung findet am 08. Januar 2021 statt.

Der Oberbürgermeister informiert über nachfolgend aufgeführte nicht öffentlich gefasste Beschlüsse.

**In der Stadtratssitzung am 08.07.2020 wurde** beschlossen, mit Wirkung zum 01.08.2020 Frau Kathrin Sommer als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Aschersleben zu bestellen.

Ebenso wurde Herr Tim Poeschel mit Wirkung zum 01.08.2020 als Nachfolger von Herrn Christoph Symanowski in das Kuratorium Ramdohr`s milde Stiftung bestellt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde beschlossen die festgesetzte Gewerbesteuer der Schubert Touristik GmbH für das Wirtschaftsjahr 01.10.2017 bis 30.09.2018 bis zum 31.12.2020 zu stunden. Dies betraf auch die Heiko Grunert e.K, welcher die Gewerbesteuer 2018 in acht Teilbeträgen bis zum 05.12.2020 zu zahlen hat.

Weiterhin wurde der Verkauf der Teilfläche in der Gemarkung Winnigen, Flur 5, Flurstück 494, an das Ehepaar Pich beschlossen.

**Im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 02.09.2020 wurde** der Firma TAS Transport-Logistik GmbH, mit ihrem Sitz in Aschersleben, eine Option zum Kauf von Grundstücken in der Walter-Kersten-Straße zu einem Kaufpreis in Höhe des zum Zeitpunkt der Ziehung der Option gültigen Bodenrichtwertes, zzgl. der auf dem Grundstück lastenden Erschließungskosten, eingeräumt. Die Option ist befristet bis zum 31.08.2022.

**Im Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung am 03.09.2020 wurde beschlossen,** den Auftrag für das Los 2 „Abwasserrinnen“ und das Los 3 „Fußbodensanierung“ im Rechenhaus der Kläranlage an die Firma MIB Baubetreuung und Bausanierung GmbH aus Eisleben in Höhe von 179.702,38 €, zu vergeben.

Ebenso wurde beschlossen den Auftrag für die Verlegung des Schmutzwasserkanals in den Straßen „Am Kloster/Wippersteg“ an die Firma Grötz GmbH aus Kabelsketal in Höhe von 130.252,40 € vergeben.

**Im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 09.09.2020 wurde** die Auftragsvergabe zur Lieferung von drei Mannschaftstransportfahrzeugen (MTF) für

die Freiwillige Feuerwehr Aschersleben (Ortsfeuerwehren Drohndorf, Neu Königsau und Winnigen) im Gesamtwert von 145.203,18 € an die Firma Martin Schäfer GmbH beschlossen.

**Im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss am 23.09.2020 wurde** die Firma RK Landschaftsbau Dittersdorf GmbH, mit der Sanierung / Renaturierung des Gondelteiches in Aschersleben beauftragt.

zu 6 *Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadtwerke Aschersleben GmbH*  
*Vorlage: VII/0166/20*

Herr Fuchshuber erläutert, dass die Stadt Aschersleben mit einem Anteil von 65 % Hauptgesellschafterin der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) sei. Der Netzbetrieb werde durch die ASCANETZ GmbH als 100%ige Tochtergesellschaft der Stadtwerke Aschersleben GmbH separat betrieben. Die enviaM hält 35 % der Anteile an der Gesellschaft.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "WIBERA Wirtschaftsberatung AG" Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig.

Der Paragraph 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) wurde beachtet. Dementsprechend wurde auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geführt worden sind.

Die Prüfung hat insgesamt keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben und deshalb konnte am 15. Juni 2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem positiven Jahresergebnis von 2,66 Mio. Euro ab, welches um ca. 323.200 Euro höher als das Vorjahresergebnis ausfalle. Ein wesentlicher Investitionsschwerpunkt lag im Berichtsjahr in der Stromsparte und in der Trinkwasserversorgung. Gemeinsam mit der ASCANETZ GmbH hat die SWA aufgrund der sich massiv ändernden Marktbedingungen die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie weiter betrieben.

Für die Stadt Aschersleben als Gesellschafterin ergibt sich eine Gewinnausschüttung als kassenwirksame Einnahme i. H. v. 1,38 Mio. Euro.

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde dem Jahresabschluss einstimmig zugestimmt. Für weitere Fragen stehen Frau Klopstein und der Prokurist Herr Becker zur Verfügung.

### **Beschluss:**

#### **Der Stadtrat beschließt:**

- 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIBERA Wirtschaftsberatung AG“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Stadtwerke Aschersleben GmbH wird zur Kenntnis genommen.**

**2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Aschersleben GmbH folgenden Beschlüssen zuzustimmen:**

- a. Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019,**
- b. Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers Herrn Peter Heister für das Geschäftsjahr 2019,**
- c. Beschluss zur Ausschüttung von 2.536.689,00 EUR des Jahresüberschusses an die Gesellschafter entsprechend der Geschäftsanteile sowie 127.121,25 EUR den Gewinnrücklagen zuzuführen und**
- d. Beschluss zur Erteilung der Befugnis der Geschäftsführerin der Stadtwerke Aschersleben GmbH zur Ausübung des Stimmrechts in der Gesellschafter-versammlung der ASCANETZ GmbH und der Photovoltaikgesellschaft Aschersleben mbH gemäß § 7 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Aschersleben GmbH.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 148/20**

zu 7 *Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH  
Vorlage: VII/0167/20*

Herr Fuchshuber erklärt, dass die Stadt Aschersleben Alleingesellschafterin der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH (AGW) sei. Der Jahresabschluss der AGW zum 31.12.2019 wurde von der "KWP Revision GmbH" Berlin geprüft.

Die Prüfung habe zu keinen Einwendungen geführt und konnte am 30.04.2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erhalten.

Zum Geschäftsjahr 2019 sei zu sagen, dass das Augenmerk auf der Sanierung und der Instandhaltung des Innenstadtbereiches und dem Wohngebiet Nord lag. Zum Stichtag 31.12.2019 werden von der AGW 2.915 eigene Wohnungen und 68 Gewerbeeinheiten verwaltet. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresüberschuss i. H. v. 815.000 € auf. Weiterhin sei zu sagen, dass die Leerstandsquote zum Vorjahr weiterhin gesunken sei und 2019 4,94 % (144 Wohnungen) entsprach.

Grund für die Steigerung der Mieterlöse um 354.000 € zum Vorjahr, seien Mietsteigerungen nach Modernisierungsarbeiten. Die Durchschnittsmiete (Netto-Kaltmiete) lag 2019 bei 4,77 €/m<sup>2</sup>.

Das gute Jahresergebnis bringt der Stadt Aschersleben eine kassenwirksame

Ausschüttung i. H. v. 275.000 €.

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss wurde dem Jahresabschluss der AGW einstimmig zugestimmt. Für weitere Fragen stehe der Geschäftsführer Herr Eley zur Verfügung.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt:**

- 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „KWP Revision GmbH “ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der Ascherslebener Gebäude- und Wohnungsgesellschaft mbH**
  - a) den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festzustellen,**
  - b) dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen,**
  - c) den Geschäftsführer Herrn Mike Eley für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten und**
  - d) dafür zu stimmen, dass vom Jahresüberschuss 275.000,00 EUR an die Gesellschafterin ausgeschüttet und 540.307,59 EUR dem Posten „Andere Gewinnrücklagen“ zugeführt werden.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 149/20**

zu 8

*Jahresabschluss zum 31.12.2019 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH Vorharzer Heimstätte*

*Vorlage: VII/0169/20*

Herr Fuchshuber erläutert, dass die Stadt Aschersleben mit einem Stammkapitalanteil von 17,33 % Mitgesellschafterin der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ sei. Die Stadt Seeland ist Hauptgesellschafterin der Gesellschaft.

Gepprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „DOMUS AG“. Gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz wurde auch geprüft, ob die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen durchgeführt worden sind. Dies sei der Fall, aus diesem Grund konnte der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk am 13. Februar 2020 erteilt werden.

Die VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ weist zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag i. H. v. 3,27 Mio. € aus. Dies ist jedoch kein Insolvenzstatbestand, da es für das laufende und das kommende Geschäftsjahr keine Zahlungsschwierigkeiten gibt.  
Für weitere Fragen stehe der Geschäftsführer Herr Olbrich zur Verfügung.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt:**

- 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „DOMUS AG“ geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ folgenden Beschlüssen zuzustimmen:**
  - a) Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019,**
  - b) Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019,**
  - c) Beschluss zur Entlastung des Geschäftsführers Herrn Reiner Olbrich für das Geschäftsjahr 2019 und**
  - d) Beschluss zum Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 212.498,31 EUR auf neue Rechnung.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –**

**Beschluss-Nr.: 150/20**

zu 9

*Jahresabschluss zum 31.12.2019 vom "Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben - EBA"  
Vorlage: VII/0170/20*

Herr Fuchshuber informiert darüber, dass der „Eigenbetrieb Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben (EBA)“ am 01.01.2002 gegründet wurde.

Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der „WRT Revision und Treuhand GmbH“, Halle/Saale. Die Prüfung habe zu keinen Einwendungen geführt. Aus diesem Grund konnte am 23. Juli 2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Zum Geschäftsjahr 2019 könne folgendes gesagt werden:

Die Schmutzwassergebühr i. H. v. 2,89 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr von 2,27 € je volle 5m<sup>2</sup> bebauter oder befestigter Grundstücksfläche lagen damit unter den Abwassergebühren vieler Verbände. Das positive Jahresergebnis i. H. v. 187.600 €, fällt im Vergleich zum Vorjahr (305.900 €), etwas schlechter aus. Als Ursachen können ein höherer Materialaufwand, höherer Personalaufwand und höhere Abschreibungen benannt werden.

Zu den im Jahr 2019 fertig gestellten Baumaßnahmen, gehörten u.a. die Baumaßnahmen Erneuerung des Schmutzwasserkanals in der „Ermslebener Straße“, der Kanalbau im Ortsteil Schackstedt mit der Verlegung des Regenwasserkanals in der Straße „Marktring“, die Kanalsanierung des Mischwasserkanals in der „Johannispromenade“ sowie die Erneuerung des Mischwasserkanals in der Straße „Bonifatiuskirchhof“.

Aus dem Prüfbericht sind keine Gründe ersichtlich der Betriebsleitung die Entlastung zu verweigern. Ebenso wurde der Paragraph 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz beachtet und führte zu keinen Beanstandungen. Der Beschlussvorschlag berücksichtigt die Vorgaben aus dem Muster 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO). Im Finanz- und Verwaltungsausschuss und im Betriebsausschuss Abwasserentsorgung wurde der Jahresabschluss einstimmig bestätigt.

## **Beschluss:**

### **Der Stadtrat beschließt:**

#### **1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 41.641.044,58 EUR wird festgestellt.**

##### **1.1 Bilanzsumme**

###### **1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf**

<b>a) das Anlagevermögen</b>	<b>40.819.409,79 EUR</b>
<b>b) auf das Umlaufvermögen</b>	<b>821.634,79 EUR</b>

###### **1.1.2 Auf der Passivseite entfallen auf**

<b>a) das Eigenkapital</b>	<b>13.864.653,60 EUR</b>
<b>b) die empfangenen Investitionszuschüsse</b>	<b>15.038.353,90 EUR</b>
<b>c) die empfangenen Ertragszuschüsse</b>	<b>2.836.119,00 EUR</b>
<b>d) die Rückstellungen</b>	<b>1.195.869,34 EUR</b>
<b>e) die Verbindlichkeiten</b>	<b>8.706.048,74 EUR</b>

##### **1.2 Jahrgewinn**

**187.636,75 EUR**

###### **1.2.1 Summe der Erträge**

**4.775.744,00 EUR**

###### **1.2.2 Summe der Aufwendungen**

**4.588.107,25 EUR**

#### **2. Verwendung des Jahresgewinns**

<b>a) Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers</b>	<b>61.239,36</b>
---	------------------

**EUR**  
**b) auf neue Rechnung vorzutragen**  
**EUR**

**126.397,39**

**3. Dem Betriebsleiter Herrn Enrico Jorde wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**  
**Beschluss-Nr.: 151/20**

zu 10

*Jahresabschluss zum 31.12.2019 des Eigenbetriebes "Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben (BWH)"  
Vorlage: VII/0171/20*

Weiterhin stellt Herr Fuchshuber fest, dass der Bauwirtschaftshof (BWH) seit 1998 als Eigenbetrieb geführt werde. Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und dem Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) und der Betriebssatzung obliegt dem Stadtrat die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Betriebsleitung und die Entscheidung über die Verwendung des Ergebnisses.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 des BWH wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „DLP Dernehl, Lamprecht & Partner mbB“ aufgestellt und erhielt am 20. Juli 2020 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Auch das Haushaltsgrundsätzegesetz fand Beachtung.

Zum Geschäftsjahr 2019 sei zu sagen, die Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss i. H. v. 2.861,84 € ausweist.

Investitionen i. H. v. ca. 201.000 € wurden u.a.

- für die Weiterführung des Wegebbaus auf dem städtischen Friedhof „Schmidtmanstraße“,
- vorbereitende Arbeiten zum Neubau eines WC am Eingang Oberstraße und für
- fortführende Arbeiten am 2017 errichteten Trauerpavillon, getätigt.

Die Umsatzerlöse betragen für das Geschäftsjahr ca. 3,2 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 10.000 € erhöht. Wie auch im Vorjahr erhielt der BWH die größten Umsätze durch die öffentliche Grünanlagenpflege, die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Aus dem Prüfbericht sind keine Gründe ersichtlich der Betriebsleitung die Entlastung zu verweigern. Der Beschlussvorschlag berücksichtigt die Vorgaben aus dem Muster 7 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO), wie auch bereits beim Jahresabschluss des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung. Der Jahresabschluss fand im Finanz- und Verwaltungsausschuss, sowie im Betriebsausschuss seine Zustimmung.

**Beschluss:**  
**Der Stadtrat beschließt:**

**4. Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 3.940.744,78 EUR wird festgestellt.**

**1.3 Bilanzsumme**

**1.1.1 Auf der Aktivseite entfallen auf**

c) das Anlagevermögen	2.410.703,83 EUR
d) auf das Umlaufvermögen	1.521.239,66 EUR

**4.1. 2 Auf der Passivseite entfallen auf**

f) das Eigenkapital	1.459.424,40 EUR
g) die empfangenen Ertragszuschüsse	0,00 EUR
h) die Rückstellungen	63.090,00 EUR
i) die Verbindlichkeiten	135.866,07 EUR

<b>1.4 Jahresgewinn</b>	<b>2.861,84 EUR</b>
<b>1.4.1 Summe der Erträge</b>	<b>3.558.744,91 EUR</b>
<b>1.4.2 Summe der Aufwendungen</b>	<b>3.555.883,07 EUR</b>

**5. Verwendung des Jahresgewinns**

<b>a) auf neue Rechnung vorzutragen</b>	<b>2.861,84 EUR</b>
---	---------------------

**6. Dem Betriebsleiter Herrn André Könnecke wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**  
**Beschluss-Nr.: 152/20**

zu 11

*Jahresabschluss zum 31.12.2019 der OptimAL GmbH*  
*Vorlage: VII/0172/20*

Herr Fuchshuber sagt, dass die Stadt Aschersleben 100%-ige Gesellschafterin der OptimAL GmbH sei. Geprüft wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2019 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "WRT Revision und Treuhand GmbH" aus Halle (Saale). Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Aus diesem Grund konnte am 06. Juli 2020 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 4.018,83 € ab, welcher im Jahr 2018 noch 64.000 € betrug.

Ein Anstieg sei bei den Umsätzen für das Schwimmbad und den Sauna-Bereich zu verzeichnen.

Jedoch seien die Umsatzerlöse rückläufig, welche u.a. auch auf die Ausgliederung des Fitnessstudios zum April 2019 zurückzuführen sei.

Der Zuschuss der Stadt Aschersleben sei im Vergleich zum Vorjahr gesunken und

beträgt nun ca. 490.000 €. Wie auch in den Vorjahren seien die Zuschüsse notwendig, da die Umsatzerlöse allein nicht ausreichend seien. Die Bilanzsumme habe sich zum Vorjahr um 14.000 € verringert, ebenso der Verlustvortrag auf 305.000 €. Letzteres sei den positiven Jahresabschlüssen der vergangenen 3 Jahre geschuldet. Aus dem Prüfbericht lassen sich keine Gründe erkennen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführerin keine Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss:**

#### **Der Stadtrat beschließt:**

- 1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WRT Revision und Treuhand GmbH“ Halle/Saale. geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 der OptimAL GmbH, Aschersleben wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Der Oberbürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung der OptimAL GmbH**
  - a) den Jahresabschluss zum 31.12. 2019 festzustellen,**
  - b) den Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin Carmen Giebelhausen für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten und**
  - c) dafür zu stimmen, dass der Jahresüberschuss in Höhe von 4.018,83 EUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.**

#### **Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 153/20**

zu 12 *Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung und dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung  
Vorlage: VII/0215/20*

Stadtrat Hänsgen nimmt an der Stadtratssitzung teil. Es sind somit **29 Stimmberechtigte** anwesend.

Herr Jorde weist darauf hin, dass das Versprechen einer kostengünstigen und wirtschaftlichen Abwasserentsorgung aus dem Jahre 1993 vielversprechend gewesen sei. So sollte der Abwasserverband Bodeniederung der erfolgreichste in der Umgebung werden. Es wurde von einem Investitionsvolumen von 182 Mio. DM gesprochen.

Beim Abwasserzweckverband (AZV) „Bodeniederung“ in Abwicklung (i.A.) zeige sich nun, dass Wunsch und Realität auseinanderliegen. Aus diesem Grund wurde der AZV zum 31.12.2010 aufgelöst. Seit dem 01.01.2011 befindet sich der

Zweckverband nun in der Abwicklung.

Eine angemessene Planung der Investitionen sowie kostendeckende Gebühren zur Refinanzierung der Investitionen und auch der Betriebskosten seien Grundvoraussetzungen für solche Großprojekte.

Die Ortsbürgermeister aus Winnigen, Herr Dr. Pich und Herr Amme aus Wilsleben, kennen die Vorgeschichte ganz gut. Denn mit der Eingemeindung in den Jahren 2004 und 2006 seien die hohen Zahlungsverpflichtungen an den AZV „Bodeniederung“ auf die Stadt übergegangen. Im Jahr 2010 wurde durch den Stadtrat der Stadt Aschersleben und allen Mitgliedskommunen des Verbandes, der Beschluss zur Auflösung des AZV „Bodeniederung“ gefasst. Seitdem erfolge die Betriebsführung durch den AZV „Bode-Wipper“ mit Sitz in Staßfurt. Nun solle die Abwicklung zum 31.12.2020 erfolgen, die dazu erforderliche Auseinandersetzungsvereinbarung sei der Vorlage beigefügt und wurde zwischen dem Abwickler des Zweckverbandes und der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises abgestimmt.

Damit verbunden sei die Aufteilung des noch verbleibenden Restguthabens an die Mitgliedskommunen. Diese erfolge nach den Vorgaben der Verbandssatzung des AZV „Bodeniederung“ i.A.. Für die Stadt Aschersleben ergebe sich daraus eine kassenwirksame Ausschüttung von ca. 90.000 €. Diese Auszahlung soll im Januar 2021 erfolgen. Die Vorlage wurde im Finanz- und Verwaltungsausschuss einstimmig bestätigt.

Stadtrat Amme, Ortsbürgermeister von Wilsleben, ist erfreut, dass die Auszahlung zum Teil an die Bürger und an die Kommune erfolge. So erfahren beide Seiten einen positiven Aspekt und er plädiert an die anderen Stadträte der Vorlage zuzustimmen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die beiliegende Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes „Bodeniederung“ in Abwicklung sowie dem Abwasserzweckverband „Bodeniederung“ in Abwicklung und ermächtigt den Oberbürgermeister, die Vereinbarung zu unterzeichnen.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 154/20**

zu 13

*Zweckvereinbarung zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein  
Vorlage: VII/0164/20*

Herr Fuchshuber erklärt, dass bereits seit 2013 eine Kooperationsvereinbarung zwischen den Städten Seeland, Falkenstein/Harz und Aschersleben bestehe. Diese Kooperationsvereinbarung war bisher sehr erfolgreich und die Stadt Arnstein äußerte den Wunsch in die Vereinbarung mit aufgenommen zu werden.

Die Kooperationsvereinbarung erlaubt den vier Städten bei den freiwilligen Aufgaben eine unkomplizierte Zusammenarbeit. Daraufhin entstand die Idee, die

Zusammenarbeit nicht nur auf die freiwilligen Aufgaben zu begrenzen und um die Pflichtaufgaben zu erweitern.

Als Form für diese Zusammenarbeit sollte eine Zweckvereinbarung erstellt werden. Die Idee der Zweckvereinbarung wurde dem Minister für Inneres und Sport, Herrn Holger Stahlknecht, vorgestellt und fand Bestätigung. Der vorliegende Entwurf wurde in Abstimmung mit dem Ministerium erstellt. Dieser Entwurf wurde bereits am 06.10.2020 in der Stadt Seeland einstimmig bestätigt. Die Beschlüsse in der Stadt Arnstein erfolgen am 15.10.2020 und in Falkenstein erst am 29.11.2020.

Stadtrat Gürth ist froh darüber, solch einen Schritt gegangen zu sein. Er erklärt, dass die Stadt Aschersleben einen anspruchsvollen Weg auf sich genommen habe und sich vielleicht mehrere Landkreise für eine Zweckvereinbarung entscheiden. Eine Überlegung sei es Wert, über den Städte- und Gemeindebund (SGSA) andere Kommunen darauf aufmerksam zu machen. Diese Zweckvereinbarung sei die einzige in ganz Sachsen-Anhalt, in der sich vier Städte aus drei Landkreisen zusammen getan haben.

Der Oberbürgermeister bedankt sich bei allen Beteiligten für die Unterstützung in diesem Prozess, vorallem auch Herrn Gürth für die Vermittlung zu Herrn Minister Stahlknecht. Ohne dessen Vorantreiben in seinem Hause, wäre die Zweckvereinbarung wahrscheinlich bis heute nicht fertig gewesen. Ein großer Dank gehe auch an Herrn Fuchshuber, der sich mit den Bürgermeistern und den Landesbehörden auseinander gesetzt habe. Es sei ihm gelungen alle Ideen der Bürgermeister zusammenzutragen und eine Vereinbarung herbeizuführen.

Des Weiteren möchte er auf das Harzer Landwirtschaftsfest in Reinstedt hinweisen. Die Landesmarketing-Gesellschaft habe entschieden das Landwirtschaftsfest des Landes Sachsen-Anhalt nach Halberstadt zu vergeben. Die Mitgliedskommunen dieser Zweckvereinbarung versuchen, in Erinnerung an das Landwirtschaftsfest, dort anzuknüpfen. Dies solle dafür sorgen, dass wir diese Zweckvereinbarung leben und diese auch dazu beitragen soll, dass die Städte und die jeweiligen Ortschaften sich damit identifizieren. Man könne stolz sein, auf das was man bisher erreicht habe.

Stadtrat Dr. Pich, Ortsbürgermeister von Winnigen, erklärt, wie bereits im vergangenen Finanz- und Verwaltungsausschuss, wie großartig er diese Art der Zusammenarbeit finde.

Stadtrat Metzging meint dass, dies eine vorbildliche Art der Zusammenarbeit sei, nicht nur für die vergangenen 4 Jahre, sondern nun auch für die Zukunft.

## **Beschluss:**

### **Der Stadtrat beschließt:**

**1. Die in der Anlage beigefügte „Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein“.**

**2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt die „Zweckvereinbarung**

**zur Zusammenarbeit zwischen den Städten Aschersleben, Falkenstein/Harz, Seeland und Arnstein“ zu unterzeichnen.**

**3. Sollten sich im Rahmen des kommunalaufsichtlichen Entscheidungsverfahrens unwesentliche Änderungen des Vertragstextes ergeben, wird der Oberbürgermeister ermächtigt, diese Änderungen ohne nochmalige Beschlussfassung durch den Stadtrat vorzunehmen und den geänderten Vertragstext zu unterzeichnen. Der Stadtrat wird in einem solchen Fall entsprechend informiert.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 155/20**

zu 14

*Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben (Stadtordnung)  
Vorlage: VII/0190/20*

Herr Grossy erklärt, dass die Stadt Aschersleben, zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet, über eine Gefahrenabwehrverordnung als eigenständige Rechtsgrundlage verfügen müsse. Die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben werde aller 10 Jahre überarbeitet und so sei es, gemäß § 100 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA), an der Zeit diese neu zu beschließen.

Gemäß § 101 Abs. 1 SOG LSA wurde die zuständige Polizeidienststelle (Polizeirevier Salzlandkreis) in das Verfahren mit einbezogen und hatte die Gelegenheit zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme, welche als Anlage 2 der Vorlage beigefügt ist. Gemeinsam mit dieser Stellungnahme wurde der Entwurf der Verordnung dann dem Salzlandkreis, als zuständige Fachaufsichtsbehörde, zugeleitet. Der Salzlandkreis hat der Gefahrenabwehrverordnung in seiner Stellungnahme (Anlage 3) ohne Beanstandungen zugestimmt.

Die wesentlichen Änderungen der Gefahrenabwehrverordnung wurden in dem beigefügten Arbeitspapier gegenübergestellt und farblich gekennzeichnet. Wesentliche Änderungen seien:

- das Abbrennen für Kleinstfeuer gemäß § 1 Abs. 9 und § 8 Abs. 3
- die Entfernung der Vorschrift bezüglich der Mittagsruhe an den Werktagen - diese werde vorrangig in anderen Gesetzen und Verordnungen geregelt

Es werde daraufhin gewiesen, dass Stadtrat Dr. Pich hierzu einen Änderungsantrag zur Vorlage gestellt habe.

- Änderung des § 6 „Tierhaltung“ - Leinenpflicht mit Ausnahme von Hundefreilaufgehegen
- einfügen des § 7 „öffentliche Veranstaltungen“ und damit verbunden der Entfall des § 7 „Verunreinigungen“
- Konkretisierung zum § 11 Abs. 1 Buchstabe d)

Im Finanz- und Verwaltungsausschuss gab es die Frage des Stadtrates Metzging warum der § 7 „Verunreinigung“ entfallen sei. Diese Frage möchte er nun wie folgt beantworten:

Alle Aufzählungen seien in anderen Satzungen der Stadt Aschersleben und der des Salzlandkreises geregelt. So zum Beispiel, das Verbot seinen Hausmüll an öffentlichen Straßen, Geh- und Radwegen zu entsorgen. Dies sei in der Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises geregelt. Dort hieße es, dass der Abfallbesitzer verpflichtet sei, die anfallenden Abfälle den kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen zu überlassen. Daraus resultiere, dass der Hausmüll an keinen anderen Stellen zu entsorgen sei.

Sollte es künftig Feststellungen diesbezüglich und einen Verursacher geben, könne danach geahndet werden.

Eine weitere Frage umfasse die Entsorgung von Kleinmüll, wie Zigarettenkippen u.a. auf Spielplätzen. Dies sei u.a. im § 3 Nummer 12 der „Satzung über die Benutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen“ und in der „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen“ geregelt. Aus diesen genannten Gründen werde keine Notwendigkeit gesehen, dies noch einmal in der Gefahrenabwehrverordnung zu benennen. Die Gefahrenabwehrverordnung wurde in den Ortschaften und im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales befürwortet.

Die Stadtratsvorsitzende bedankt sich für die Ausführungen und die Ausarbeitung des Arbeitspapiers durch Herrn Grossy.

Stadtrat Dr. Axel Pich, Ortsbürgermeister von Winningen, stellt den **Änderungsantrag VII/0190/20/1** vor. Im derzeitigen Entwurf zur Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben ist im § 5 Absatz 1 die Mittagsruhe gestrichen worden. Begründet wird das mit der Tatsache, dass das Immissionsschutzgesetz des Landes dies regelt. Außerdem werde angeführt, dass es in den letzten Monaten keine Beschwerden über die Verletzung der Mittagsruhe gegeben habe. Er selber könne das nicht bestätigen. Gerade in den vergangenen Monaten habe es immer wieder Beschwerden über mittäglichen Lärm gegeben, ohne dass dies unbedingt zur Anzeige beim Ordnungsamt gekommen sei. Er sei der Meinung, dass die Bürgerinnen und Bürger nicht in das Immissionsschutzgesetz, sondern eher in die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt (Stadtordnung) gucken. Weiterhin könnten mit der Aufnahme dieses einen Satzes unnötige Diskussionen mit den Bürgerinnen und Bürgern vermieden werden. Aus diesem Grund sei diese Ergänzung unbedingt erforderlich.

**Er beantrage deshalb die Wiederaufnahme der Mittagsruhe im § 5 Absatz 1 unter dem Buchstaben b) wie folgt: „montags bis samstags in der Zeit von 13 - 15 Uhr (Mittagsruhe)“.**

Stadtrat Gürth sei der Meinung, dass der Bürger sich nicht zwingend über die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben oder Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) oder auch über Inhalte des Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) informiere. Er möchte wissen, ob es weitere Ausführungen gebe, welche in anderen Gesetzmäßigkeiten geregelt seien? Er finde, dass die gestörte Mittagsruhe eher eine Belästigung als eine „Gefahr“ darstelle, da diese der Erholung dienen solle.

Herr Grossy antwortet, sollte eine Belästigung i. S. einer dauerhaften Lärmerzeugung

bestehen, so könne immer der § 117 des OwiG als Eingriffsnorm verwendet werden.

Stadtrat Gürth fragt zum Verständnis nach, sollte eine Verstoß gegen eine Norm vorliegen und sollte diese geahndet werden, so würde auf das OwiG zurückgegriffen werden? Diese Ordnungswidrigkeiten können dann auch mit Bußgeldern geahndet werden?

Herr Grossy bejaht diese Aussage.

Stadtrat Amme sei der Meinung, dass der Bürger zuerst in die „Stadtordnung“ gucken werde, bevor er sich im übergeordneten Bundesimmissionsschutzgesetz informiert. Er schließe sich der Meinung des Stadtrates Dr. Pich an und denke, dass eine Ergänzung zur Mittagsruhe nicht schädlich sei.

Stadtrat Fleischer nimmt an der Stadtratssitzung teil.

Stadtrat Kiontke bedankt sich bei Herrn Grossy für die Ausarbeitung des Arbeitspapiers, welches er auch wichtig finde, da die Gefahrenabwehrverordnung sehr umfangreich sei. Er weist daraufhin, sollte ein Paragraph keine Anwendung mehr finden, so könne man z. B. im Arbeitspapier einen Vermerk tätigen, warum diese Norm gestrichen wurde. Seiner Meinung nach, sei es nach Jahren und für die nächste Änderung mehr verständlich.

Herr Grossy bedankt sich für den Hinweis und nimmt sich diesem an.

Stadtrat Dr. Axel Pich, Ortsbürgermeister von Winnigen, möchte ergänzen, dass es natürlich möglich sei, dass der Bürger sich über kein Gesetz oder keine Satzung informiere, sollte es nicht nötig sein. Jedoch kommt er als Ortsbürgermeister auch mit den Menschen ins Gespräch und könne somit auf eine Satzung, die der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben, hinweisen und nicht auf weitere mögliche übergreifende Gesetzestexte. Dies sei auch für den Bürger verständlicher und praktikabel zu handhaben.

Herr Grossy erklärt, dass er bei der Bearbeitung Rücksprache mit anderen Kommunen gehalten habe und er sehe es aus der Sicht des Rechtsanwenders, auch ohne den Zusatz bezüglich der Mittagsruhe, als praktikabel. Des Weiteren stünde er natürlich bei Fragen von Bürgern zur Verfügung.

Stadtrat Metzging bedankt sich für die Beantwortung seiner Frage bei Herrn Grossy. Jedoch sei er der Meinung, dass die Regelung zur Verunreinigung in die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben gehöre, da die Bürger ein Interesse einer sauberen Stadt haben. Es wäre dennoch besser, wenn nicht nur die Stadt Aschersleben die Verfahren an den Salzlandkreis weiterleite, sondern selber tätig werden könne. Er möchte vermeiden, dass die Entfernung des Paragraphen 7, Anlass gebe, um solche Verunreinigungen erst auszuüben.

Stadtrat Gürth stellt eine Frage an den Antragsteller Dr. Pich. Er stellt fest, dass man bei ruhestörenden Lärm zwischen Feiertagen und Nicht-Feiertagen unterscheide, nun werde in dem Antrag eine Norm angestrebt, welche eine Regelung von Montag bis

Samstag herbeiführen solle. In der Gefahrenabwehrverordnung gemäß § 5 Abs. 3, dass das Verbot nicht für

1. Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

Das hieße für ihn, bei Zustimmung des Änderungsantrages würde von Montag bis einschließlich Samstag den Gewerbetreibenden es erlaubt werden, aber als Privatperson müsse man die Mittagsruhe einhalten. Die meisten Privatpersonen kommen erst am Wochenende dazu am Haus o.a. Dinge zu erledigen. Er fragt, ob dies die Absicht des Änderungsantrages sei?

Stadtrat Dr. Axel Pich, Ortsbürgermeister von Winnigen, sagt, dass die Formulierung unglücklich sei, dies jedoch so gehandhabt werde. Er selber halte sich auch an die Vorschriften. Als Privatperson müsse man zwischen 13-15 Uhr die Mittagsruhe einhalten, eine Firma hingegen könne Rasenmähen etc., welche damit ihr Geld verdiene. Die Frage die sich stelle sei, was sind landwirtschaftsähnliche Tätigkeiten? Er als Ortsbürgermeister, werde von seiner Ortschaft als erstes angesprochen und gefragt was erlaubt sei und was nicht. Es soll nicht Sinn und Zweck sein, alle Beschwerden gleich an das Ordnungsamt weiterzuleiten. Abschließend möchte er sagen, dass die Einhaltung der Mittagsruhe tatsächlich gewünscht sei.

Stadtrat Dr. Planert erklärt, dass es bereits im Finanz- und Verwaltungsausschuss eine solche Diskussion gegeben habe. Jedoch habe er das Gefühl, dass aneinander vorbeigesprochen werde. Der Änderungsantrag sei nachvollziehbar, aber die Tätigkeiten die hier besprochen werden, wie Rasenmäh etc. fallen generell unter die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung. D. h. diese Arbeiten dürfen sowieso in dieser Zeit nicht stattfinden. Der ruhestörende Lärm, welcher in der Gefahrenabwehrverordnung genannt sei, umfasst Tätigkeiten wie lautstarkes spielen am Klavier oder Schlagzeug spielen. Diese werden von der Maschinenlärmschutzverordnung nicht erfasst. Ob dies in der Gefahrenordnung drin steht oder nicht, d. h. diese Tätigkeiten sind nicht erlaubt.

Die Stadtratsvorsitzende ruft zur Abstimmung des **Änderungsantrag VII/0190/20/1 des Stadtrates Dr. Pich** auf:

**Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0190/20/1:  
- mehrheitlich abgelehnt -**

Stadtrat Dr. Planert stellt den **Änderungsantrag VII/0190/20/2 der CDU-Fraktion** folgendermaßen vor:

Die CDU Fraktion beantragt,

1. § 2 Abs. 4 in der bisherigen Fassung insoweit zu belassen, als das Beklettern der Bäume auf öffentlichen Grund auf eigene Gefahr erfolgt,
2. § 5 Abs. 1 des Entwurfes soll den Hinweis auf die geltenden Regelungen zur Geräte- und Maschinen Lärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung als Satz 2 erhalten; Abs.7 ist zu streichen,

3. § 7 a wird belassen; alle weiteren Vorschriften werden fortlaufend neu nummeriert;
4. § 13 Abs. 3 des Entwurfes wird dahingehend geändert, dass das Wort „von“ gestrichen wird; die Tatbestände der Bußgeldtatbestände müssen angepasst werden

Alt:

5. § 13 erhält folgenden Absatz 4: „Der anliegende Bußgeldkatalog ist Bestandteil dieser Gefahrenabwehrverordnung.“

### **Er begründet die Änderungen wie folgt:**

**Zu 1:** Die Vorschrift werde i. d. R. Kinder betreffen. Kinder sollen und müssen sich bewegen. Sie sollen auch ihre Grenzen herausfinden und sich testen. Hierzu gehöre es auch, dass Kinder auf Bäume klettern. Möglich ist dies z.B. auf der Burg oder im Stadtpark. Das Beklettern dürfe natürlich nicht dazu führen, dass die Stadt Aschersleben in Haftung genommen werde. Insoweit sei ein Haftungsausschluss erforderlich. Aus diesem Grunde solle es bei der bisherigen Regelung bleiben.

**Zu 2:** Der konkrete Hinweis auf § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung sollte bleiben, um auf die spezielleren Regelungen dieser Vorschrift ausdrücklich als Satz 2 zu § 5 Abs.1 hinzuweisen. Insoweit werde der Absatz 7 überflüssig, zumal dieser schnell überlesen werden könne. In § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung gehe es ausdrücklich um die Ruhezeiten, deshalb passe dieser systematisch besser zum Absatz 1.

**Zu 3:** Die Stadt stellt eigene Abfallbehältnisse zur Verfügung. Wenn die Stadt entsprechende Behältnisse aufstellt, muss auch der Umgang damit geregelt werden. Hierzu dient der § 7 der bisherigen Fassung. Weder dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), dem Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), der Abfallsatzung des Salzlandkreises oder der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) enthalten hierzu eindeutige Regelungen. Im Gegenteil sind die Kommunen aufgefordert, nach § 15 Abs.2 Nr. 6 KrWG die sonstigen Fälle der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu benennen.

**Zu 4:** Die Streichung hat Klarstellungsfunktion. „Von“ suggeriert einen Anfangswert, der durch die Satzung nicht festgelegt ist. In vergleichbaren Regelungen sei eine Formulierung wie vorgelegt unüblich. Durch die Beibehaltung des § 7 verändern sich die Bezugsvorschriften.

**Zu 5:** Ein Bußgeldkatalog sei nicht unüblich. Viele Städte (z.B. Braunschweig, Dresden, Köln, Hünfelden, u.v.m.) haben entsprechende Bußgeldkataloge. Der Sinn dieser Kataloge bestehe zum einen darin, die zu erwartende Geldbuße auch einkalkulieren zu können.

Vielen wird durch die Benennung des konkreten Betrages erst bewusst, was sie bei Zuwiderhandlungen erwarten kann. Zudem wird das Verwaltungshandeln vereinfacht, da grundsätzlich keine Einzelfallbegründung mehr vorgenommen werden muss, sondern auf den Bußgeldkatalog verwiesen werden kann. Nur in Ausnahmefällen muss die Abweichung begründet werden. Entsprechende Anhaltspunkte sind der Anlage zu entnehmen. Ferner dient die Bekanntgabe eines Bußgeldkataloges der Transparenz und der objektiven Gleichbehandlung, da

grundsätzlich alle vergleichbaren Handlungen auch gleich geahndet werden.

Herr Grossy macht deutlich, dass die Gefahrenabwehrverordnung wie sie zur Beschlussfassung vorliege, bereits dem Salzlandkreis und der Polizei zur Stellungnahme vorgelegt wurden. Änderungen die mit diesem Änderungsantrag ggf. vorgenommen werden, bedürfen einer erneuten Stellungnahme. Dadurch könnte der Salzlandkreis eventuell zu einer anderen Auffassung kommen.

Zum Punkt 5 des Änderungsantrages sei er der Meinung, dass die Kommune nicht berechtigt sei, einen Bußgeldkatalog zu erstellen. Jede Entscheidung die im Rahmen der Gefahrenabwehrverordnung getroffen werde, falle unter den Aspekt der Einzelfallentscheidung.

Die Änderungen zum Punkt 4 seien nicht ausschlaggebend und können eingearbeitet werden. Zum Punkt Nummer 3 könne er sagen, dass dies eine unnötige Regelung sei. Sollte z. B. die Polizei eine Ordnungswidrigkeit feststellen in der die Zuständigkeit der Kommune oder des Salzlandkreises liege, werde das Verfahren auch an diese übergeben. Andersrum werde das auch von der Kommune betrieben. Dies sei bisher eine bewährte Rechtspraxis. Er sei der Meinung, es sei sogar falsch dies reinzuschreiben. Das Beispiel anhand eines Wohnmobils: dort entstehe kein Hausmüll, da diese keine Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstücks seien und können daher in den vorgesehenen öffentlichen Müll- und Papierkörben entsorgt werden. Dieser habe zwei Arten von Müll, zum einen Fäkalien, welche in den entsprechenden Vorrichtungen zu entsorgen seien und den allgemeinen Müll. Der Hausmüll, welcher in der Abfallentsorgungssatzung benannt sei, ist nicht in öffentlichen Behältern zu entsorgen.

Stadtrat Dr. Planert stellt fest, dass es zahlreiche Rechtsprechungen gebe, die besagen, dass ein Wohnmobil, welches über zahlreiche Tage an einem Standort stehe, einen Wohnsitz darstelle. D. h. es falle auch Hausmüll an.

Des Weiteren finde er es wichtig im § 5 der Gefahrenabwehrverordnung auf die spezielleren Regelungen bezüglich des Lärmschutzes, speziell die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (32. BImSchV)- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung § 7 hinzuweisen.

Herr Grossy erklärt, dass es bewusst so formuliert wurde, falls Folgeverordnungen erlassen werden. Denn dann habe man ggf. die 33. BImSchV, welche dann in der Gefahrenabwehrverordnung nicht benannt werde. Ansonsten müsse es angepasst werden und wie folgt formuliert werden „in der jeweils geltenden Fassung“.

Der Oberbürgermeister beantragt, über alle Punkte einzeln abstimmen zu lassen.

Stadtrat Amme begrüßt den Bußgeldkatalog, gerade um gegen das Hinterlassen von Hundekot vorzugehen. Er weist, auf eine Aktion der Fraktion WIDAB mit dem Bauwirtschaftshof hin. Bei dieser Aktion habe man mit roten Fähnchen im Promenadenring die Hinterlassenschaften aufgezeigt. Das Ergebnis sei erschreckend gewesen. Er hoffe, mit einem Bußgeldkatalog gegen die Halter vorgehen zu können, damit solche Ausmaße sich nicht wiederholen.

Stadtrat Dr. Planert erklärt, dass andere Kommunen auch Bußgelkataloge erstellt

haben. Deshalb stelle sich ihm die Frage, warum es die Stadt Aschersleben nicht dürfe.

Stadträtin Reinke finde diesen Änderungsantrag sehr umfangreich und schlägt vor, die Entscheidung zu vertagen. Diese Zeit solle dann genutzt werden um einen entsprechenden Bußgeldkatalog zu erarbeiten.

Herr Grossy weist darauf hin, wenn über die Einführung des Bußgeldkataloges abgestimmt werde, so müsse dies noch einmal bei der Kommunalaufsicht eingereicht werden. Als Folge daraus, müsse man sehen ob und in welcher Hinsicht Mängel angezeigt werden.

Herr Fuchshuber macht noch einmal deutlich, dass es sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung handele. Er gebe Herrn Dr. Planert Recht, dass viele Kommunen bereits einen Bußgeldkatalog haben, dieser jedoch mit vielen Einschränkungen verbunden sei. Er erklärt, dass man u.a. auch auf die Höhe des Bußgeldes achten müsse und bestimmte Voraussetzungen vorliegen müssten. Dies könne man jedoch heute nicht im Detail klären und das sei für eine Stadtratssitzung nicht angedacht. Besser sei es, dies noch einmal in einem Ausschuss zu diskutieren.

Stadtrat Wieczorek finde diesen Änderungsantrag sehr umfangreich und tue sich mit einer Abstimmung sehr schwer. Des Weiteren möchte er wissen, was für eine Konsequenz es habe, wenn diese Änderungsanträge noch einmal in einen Ausschuss verwiesen werden würden?

Herr Grossy wiederholt nochmals, dass die Gefahrenabwehrverordnung noch einmal mit der Kommunalaufsicht und der Polizei abgestimmt werden müssen. Dadurch könne es passieren, dass die komplette Beratungsfolge der Vorlage wiederholt werden müsse.

Stadtrat Gürth fragt, ob die Kommunalaufsicht kurzfristig zu den anderen Punkten Stellung nehmen könnte? Er sei der Meinung, dass größtenteils nur noch Diskussionsbedarf bezüglich des Bußgeldkataloges bestünde. Würde die Chance bestehen, die Gefahrenabwehrverordnung noch dieses Jahr auf die Tagesordnung zu bekommen? Des Weiteren möchte er wissen, ob zum einen über die Gefahrenabwehrverordnung und zum anderen über das Arbeitspapier abgestimmt werde?

Herr Grossy macht deutlich, dass nur über die Satzung abgestimmt werde. Das Arbeitspapier diene nur zur Veranschaulichung der Änderungen dieser Satzung. Spontan habe er den Gedanken, in der heutigen Stadtratssitzung darüber abzustimmen, den Beschluss bei der Kommunalaufsicht einzureichen und bei Änderungen etc. diese bei der nächsten Stadtratssitzung noch einmal auf die Tagesordnung zu nehmen. Ob das rechtlich möglich sei, könne er zu diesem Zeitpunkt nicht sagen.

Stadtrat Gürth weist noch einmal darauf hin, dass in der Stellungnahme des Salzlandkreises genannt werde, dass im § 7 Abs. 1 Satz 2 der

Gefahrenabwehrverordnung der Verweis bezüglich des Feld- und Forstordnungsgesetzes auf das Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt, zu ändern sei. Dies fand bisher keine Berücksichtigung.

Der Oberbürgermeister sei der Meinung, dass über die Änderungsanträge abgestimmt werden könne. Dem sollte nichts entgegensprechen, wenn diese rechtlich korrekt seien. Sollten sie es nicht sein, werde das die Kommunalaufsicht beanstanden und dann müsse die Vorlage noch einmal auf die Tagesordnung.

Stadtrat Dr. Planert sehe, dass über Einzelheiten durchaus diskutiert werden könne und schlägt vor, den **Punkt 5 des Änderungsantrages** wie folgt zu **ändern: Der Stadtrat erklärt die Absicht künftig einen Bußgeldkatalog einzurichten. Über die Ausgestaltung des Bußgeldkataloges ist innerhalb eines halben Jahres neu zu befinden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Vorlage unter Berücksichtigung der beigefügten Anlage zu erarbeiten.**

So müsse in der heutigen Sitzung nicht über den Bußgeldkatalog entschieden werden und es bliebe genügend Zeit dies zu prüfen. Dennoch werde dringend eine Handlungsgrundlage benötigt, da Herr Grossy erwähnte, dass die jetzige Gefahrenabwehrverordnung keine Gültigkeit mehr habe. Aus diesem Grund sollte heute eine Abstimmung erfolgen.

#### **Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0190/20/2 der CDU-Fraktion:**

**Pkt. 1: - einstimmig bestätigt –**

**Pkt. 2: - mehrheitlich bestätigt –**

**Pkt. 3: - mehrheitlich bestätigt –**

**Pkt. 4: - einstimmig bestätigt –**

Stadtrat Gürth fragt, ob der Punkt 5 separat abgestimmt werde, da dieser nicht Bestandteil der Gefahrenabwehrverordnung sei?

Herr Schneider schlägt vor den Beschlussvorschlag wie folgt zu ändern:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben.
2. Die Formulierung des Punkt 5 des Änderungsantrages.

**Pkt. 5 neu: - einstimmig bestätigt –**

#### **Beschluss:**

- 1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Aschersleben.**
- 2. Der Stadtrat erklärt die Absicht künftig ein Bußgeldkatalog einzurichten. Über die Ausgestaltung des Bußgeldkataloges ist innerhalb eines halben Jahres neu zu befinden. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die entsprechende Vorlage unter Berücksichtigung der beigefügten Anlage zu erarbeiten.**

**Abstimmung zur Vorlage mit der Änderung gemäß Änderungsantrag  
Nr. VII/0190/20/2: - einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 156/20**

*Einwohnerfragestunde*

Es gibt keine Fragen. Die Einwohnerfragestunde entfällt.

zu 15 *Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben (Feuerwehrsatzung)  
Vorlage: VII/0195/20*

Herr Grossy informiert, dass die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben zuletzt im Jahre 2004 geändert wurde. Bis zum Jahr 2010 ergaben sich 5 Änderungen, welche u.a. auch durch die Eingemeindungen der Ortsteile zurückzuführen sind. In Zusammenarbeit mit dem Stadtwehrleiter wurde diese Satzung abgestimmt und allen Ortsfeuerwehren vorab zur Kenntnis gegeben. Aus diesem Grund hatten alle Ortswehrleiter die Gelegenheit, sich bei der Satzungsgestaltung mit einzubringen. Alle eingegangenen Hinweise der Ortswehrleiter wurden nochmals fachlich geprüft und teilweise mit eingearbeitet.

Zur besseren Veranschaulichung der vorgenommenen Änderungen wurden diese in dem beigelegten Arbeitspapier gegenübergestellt und farblich gekennzeichnet. Die Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben wurde in allen Ortschaftsratsitzungen bestätigt.

Stadtrat Metzging habe zwei Fragen zum § 10 „Ausschluss der Feuerwehr“:

1. Wie viele Fälle gab es in der Vergangenheit, die bei groben Verstößen von der Feuerwehr ausgeschlossen wurden?
2. Was war der Anlass unter § 10 Abs. 2 Nr. 11 die Missbräuchliche Nutzung sozialer Medien einzufügen?

Herr Grossy antwortet wie folgt:

1. Hier könne er nur für seine Amtszeit sprechen und in dieser gab es keine bekannten Fälle.
2. Der Hintergrund sei, dass nicht nur positive Berichte über die sozialen Medien verbreitet werden. Außerdem bietet die heutige Zeit vieles über die sozialen Medien und demnach möchte man sich fortschrittlich anpassen.

Stadtrat Metzging fragt, was unter der missbräuchlichen Nutzung zu verstehen sei? Entstehe eine missbräuchliche Nutzung bereits dann, wenn ein Kamerad sich öffentlich über einen Einsatz beschwere, dass er z. B. keine geeignete Dienstkleidung hatte?

Hinsichtlich dessen würde Herr Grossy dies grundsätzlich nicht als missbräuchliche Nutzung deklarieren. Dies bedarf immer einer Einzelfallprüfung, deshalb war es wichtig, dass Instrument der sozialen Medien einzufügen.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte "Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben".**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 157/20**

zu 16 *Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt  
Aschersleben  
Vorlage: VII/0191/20*

Herr Grossy stellt vor, dass die bisherige Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben aus dem Jahr 2017 sei. Diese wurde damals durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises in einigen Teilen bemängelt, jedoch zunächst in der beschlossenen Form bestätigt. Dennoch wurde die Stadt Aschersleben dazu angehalten, eine Korrektur der entsprechenden Passagen im Rahmen der nächsten Änderung dieser Satzung vorzunehmen. Hier wurde u. a. darum gebeten die Anzahl der Entschädigungsarten zu minimieren.

Ziel sei es die personelle Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben zu stärken, um damit insgesamt die Einsatzbereitschaft weiter zu verbessern.

Der Vorentwurf zu dieser Satzung wurde allen Ortsfeuerwehren vorab zur Verfügung gestellt. Im Ergebnis gab es bei den Mitgliedern der Feuerwehr keine gravierenden Änderungswünsche. Eines wurde bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht geregelt, dies werde nun im § 3 Abs. 2 nachgeholt. Hier gehe es um die Entschädigung bei Großschadenslagen. Man müsse dazu sagen, dass vor dem Hintergrund der Haushaltslage immer darauf geachtet werde, welche Auszahlung und in welcher Höhe veranlasst werden, jedoch könne man sagen, dass die Entschädigungen vollumfänglich und in einem guten Rahmen erfolgen.

Formelle Änderungen gab es im Bereich des Verdienstausfalls, sowie im § 7 „Wegfall der Aufwandsentschädigung“ wurde etwas nachgearbeitet.

Die Entschädigungshöhen wurden so belassen, da es keinen Anlass gab diese zu ändern.

Des Weiteren möchte er anmerken, dass es den Runderlass aus dem Jahre 2008 nicht mehr gebe, sondern in der Zwischenzeit wurde u.a. die Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO), welche die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige festschreibt, erlassen. Aus den Ortswehren gab es keine Gründe zum Anlass die Aufwandentschädigungen anzupassen o.a. Jedoch gab es rege Diskussionen u.a. im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales, die die Aufwandsentschädigung der Zugführer bemängelte und die **Fraktion WIDAB** als Anlass nahm, den **Änderungsantrag VII/0191/20/1** einzubringen. Die Fraktion WIDAB führte intensive Gespräche mit den Kameraden der Ortsfeuerwehr Aschersleben.

Des Weiteren habe auch die **Fraktion DIE LINKE** einen **Änderungsantrag** eingebracht. Bevor die Satzung als solches abgestimmt werde, bittet er um Abstimmung der Änderungsanträge.

Stadtrat Amme möchte zu dem eingebrachten **Änderungsantrag VII/0191/20/1** im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales am 29.09.2020 noch ein paar Ausführungen machen. Es habe währenddessen umfangreiche Gespräche mit den Wehrleitern, Ortswehren, Frau Reisky als Ausschussvorsitzende, dem Amtsleiter des Ordnungsamtes, Herrn Grossy, sowie dem Stadtwehrleiter, Herrn Voigt, gegeben. Aus diesen Gesprächen heraus und von der aktiven Wehr stammend, kam der Vorschlag den Zugführer für seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht schlechter zu stellen, sondern aufzuwerten. Gleichfalls sollen die Kinder- und Jugendwarte nicht schlechter, sondern finanziell gleich gestellt werden. Derzeit liege die Einsatzzahl der Ortsfeuerwehr Aschersleben bei 273. Dies sei Anlass die Aufwandsentschädigung der Zugführer von 30 € auf 50 € anzuheben. Des Weiteren sollen die Ortsjugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte auch 50 € erhalten. Vor dem Hintergrund des Haushaltsplans 2021 sei dies ein Nullsummenspiel. Aus diesem Grunde sei kein Deckungsvorschlag nötig. Der **Änderungsantrag VII/0191/20/1** fand im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales und dem Finanz- und Verwaltungsausschuss seine Zustimmung.

**Der Stadtrat solle deshalb gemäß §1 Abs. 1 Nr. h, j und k die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Aschersleben ändern. Die ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschersleben einschließlich der Ortsfeuerwehren erhalten monatliche, pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:**

**h) Zugführer – 50 €,**

**j) Ortsjugendfeuerwehrwart – 50 € und**

**k) Kinderfeuerwehrwart – 50 €.**

Stadträtin Reinke könne nicht nachvollziehen, wie eine angemessene Würdigung erfolgen soll, wenn die Entschädigung des Ortsjugendfeuerwehrwart und dem Kinderfeuerwehrwart minimiert werde. Die bisherige Regelung von 60 € war gut. Wenn diese Regelung bestehen bleibe, dann ziehe die Fraktion DIE LINKE ihren Änderungsantrag VII/0191/20/2 zurück.

Stadtrat Kiontke stellt den **Änderungsantrag VII/0191/20/2 der Fraktion DIE LINKE** vor. Aus den von Frau Reinke genannten Grund solle der § 1 Abs. 1 h) der Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben wie folgt geändert werden:

h) Zugführer 60 €.

Diese genannte monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung entspricht der kommunalen Entschädigungsverordnung LSA (KomEVO) im § 9 Abs. 1 Nr. 8.

Die Vielfalt der Aufgaben eines Zugführers und den stetig wachsenden Anforderungen, sowohl quantitativ, als auch qualitativ rechtfertigen diesen Betrag. Derzeit sind 5 Zugführer in dieser Funktion eingesetzt. Daraus ergebe sich eine finanzielle Auswirkung auf den Haushalt im Jahr i. H. v. 1.800 €. Außerdem sei es kein guter Ansatz bei der Jugend zu sparen, denn diese sei unsere Zukunft.

Herr Grossy ergänzt, dass ihn der Stadtjugendwart kontaktiert habe. Die Mehrheit der Kinder- und Jugendwarte sei gegen den Antrag der Fraktion WIDAB. Seinerseits

wurden die Höhen der Entschädigung lange diskutiert und man habe sich einigen können. Auch in diesem Jahr wurde intensiv diskutiert, jedoch wurden keine Bedenken zu den Entschädigungshöhen geäußert.

Stadtrat Metzging erklärt, dass die Fraktion GRÜNE/SPD den Antrag der Fraktion DIE LINKE unterstütze. Jedoch möchte er davon ausdrücklich abraten, die Sätze der Zugführer, Ortsjugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte gegeneinander aufzuwiegen.

Stadtrat Amme sagt, dass es sich um eine freiwillige Aufgabe handele. Er selber setze sich auch ehrenamtlich für viele Dinge ein. Jedoch könne er sagen, dass er es nicht wegen der Aufwandsentschädigung mache. Er betont, dass der Änderungsantrag aufgrund eines Vorschlags aus der aktiven Wehr entstanden sei. Deshalb solle es auch nicht als Abwertung jeglicher Arbeiten gewertet werden. Er selber finde, dass es z. B. mehrere Probleme gebe was u.a. die Ausrüstung der Wehren betreffe. Dies sei jedoch in der Risikoanalyse geregelt und könne beim nächsten Tagesordnungspunkt besprochen werden.

Stadträtin Reisky erklärt, dass wir als Stadträte alle ein Ehrenamt bekleiden. Das Ehrenamt der Feuerwehr jedoch, sei eher eine Berufung. Diese Leute setzen sich täglich mit ihrem Leben für unseren Schutz ein. Den Kameraden ginge es nicht um das Geld, sondern eher um eine Wertung. Ihnen sei mehr geholfen mit einer vernünftigen Technik und Ausrüstung. Es war nicht die Absicht mit diesem Änderungsantrag jemandem zu schaden.

Stadtrat Kiontke fragt, ob er das richtig verstanden habe, dass das Geld der aktiven Wehr zu Gute kommen solle? Nach dem Änderungsantrag sollen die Zugführer die Erhöhung erhalten. Nach seinem Wissen seien es derzeit 5 Zugführer, jedoch seien es mehr Ortsjugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte.

Stadtrat Rother möchte noch einmal verdeutlichen, dass es sich um 5 Zugführer handele. Werden die Aufwandsentschädigungen der Zugführer von 30 € auf 50 € angehoben, seien dies 100 € monatlich. Eine Minderung bei den Ortsjugendfeuerwehrwarten und Kinderfeuerwehrwarten möchte auch er vermeiden. Es sei der Meinung, dass dies umsetzbar sei.

Herr Hänsgen, Ortsbürgermeister von Freckleben bittet, über den Änderungsantrag der WIDAB nicht abzustimmen. Er selber wurde von der Ortsfeuerwehr Freckleben angesprochen und gefragt was man damit bezwecken wolle. Hier gehe es nicht um Geld, sondern um eine Signalwirkung. Bisher gab es keine negativen Berichte und dies spreche doch für eine gute Kinder- und Jugendarbeit. Wenn man diesen dann noch Geld wegnehme, könnte man durchaus das Gefühl vermitteln, dass diese Arbeit nicht richtig bzw. wichtig sei.

Stadtrat Gürth stellt einen **Geschäftsordnungsantrag** diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und die Aufwandsentschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Aschersleben in der nächsten Stadtratssitzung zu

entscheiden. So könne alles noch einmal in den Fraktionen besprochen werden.

Herr Grossy stellt noch einmal klar, dass die 30 € für die Zugführer nur einen Teil der Entschädigung darstelle. Weiterhin erhalte dieser 7,50 € pro Einsatz und noch einmal 50 € als Standortbezogene Aufwandsentschädigung. Dies sei ein Minimum von 87,50 €. Die Entschädigung bei den Ortsjugendfeuerwehrwarten und Kinderfeuerwehrwarten betrage 7,50 pro Einsatz, zuzüglich einmalig 60 €.

**Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag des Stadtrates Gürth:  
22 Ja 7 Nein 1 Enthaltung**

**Die Entscheidung wird hiermit vertagt.**

zu 17 *2. Fortschreibung Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben  
Vorlage: VII/0196/20*

Herr Grossy erklärt, dass die 1. Fortschreibung zur Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplans im Jahr 2016 beschlossen wurde und seitdem gültig sei. Da zwischenzeitlich einige Veränderungen in der Freiwilligen Feuerwehr Aschersleben eingetreten seien und eine turnusmäßige Fortschreibung vorzunehmen sei, war die bestehende Risikoanalyse zu überprüfen und entsprechend fortzuschreiben.

Für die Erstellung der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und der Erarbeitung des Brandschutzbedarfs wurde die Brandschutz Consult Ingenieurgesellschaft mbH Leipzig beauftragt. In dieser werde die notwendige Ausrüstung (Fahrzeuge und Geräte) sowie die Anzahl der zu besetzenden Funktionen ermittelt. Anhand der Risikoanalyse stellt die Stadt den Bedarf für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung (Brandschutzbedarf) fest.

Die 2. Fortschreibung der Risikoanalyse wurde auch mit den Ortswehren besprochen. U.a. fand das Löschwasserkonzept einen höheren Stellenwert. Eine Überprüfung durch die Kommunalaufsicht ergab keine Änderungen oder Hinweise. Die Risikoanalyse wurde in den Ortschaften rege diskutiert und fand meistens Zustimmung, lediglich in den Ortschaften Westdorf, Drohndorf und Wilsleben gab es Einwände.

Stadtrat Amme stellt den **Änderungsantrag VII/0196/20/2 der Fraktion WIDAB** vor.

**Der Stadtrat beschließt, die Gültigkeit der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarf der Stadt Aschersleben nur bis zum 31.12.2022 fortzuschreiben.**

Als Begründung werden folgende Gründe angeführt: Die Risikoanalyse der Stadt Aschersleben solle nur bis 31.12.2022 fortgeschrieben werden und bis Oktober 2022 in einer überarbeiteten Version noch einmal vorgelegt werden. Damit die in Aussicht stehenden Fördermittel des Landes Sachsen-Anhalt beantragt und abgefordert werden können, sei eine Fortschreibung jedoch erforderlich.

Die 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Brandschutzbedarf soll in folgenden Punkten überarbeitet werden:

1. Erarbeitung eines zentralen Brandschutzkonzeptes für die Stadt Aschersleben – „Feuerwehrkonzept der Stadt Aschersleben 2030“
2. Fahrzeugtechnik und persönliche Schutzausrüstung  
Konzeptionelle Erarbeitung eines Fahrzeugkonzeptes, um die Spezialisierung der Fahrzeugtechnik der Ortswehren zu betrachten und neu zu bewerten. Hierbei ist die Anschaffung eines entsprechenden Fuhrparks, gem. DIN-Norm, erforderlich. Dies trifft auch auf die persönliche Schutzausrüstung zu (Bekleidungskonzept).
3. Löschwasserversorgung  
Ziel ist die gesicherte Löschwasserversorgung in der gesamten Stadt Aschersleben. Eine Sicherstellung der Löschwasserversorgung hat beispielsweise über Hydranten und Löschteiche in der Kernstadt und den Ortsteilen zu erfolgen.
4. Gefährdungsanalyse der Betriebe  
Die Liste der Einrichtungen mit besonderen Gefahren ist für die Kernstadt und alle Ortsteile insbesondere hinsichtlich der Handwerksbetriebe, E-Mobilität und Photovoltaik-Anlagen zu überarbeiten.

**Abstimmung zum Änderungsantrag VII/0196/20/2 der Fraktion WIDAB  
- einstimmig bestätigt -**

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 2. Fortschreibung zur Risikoanalyse und den Brandschutzbedarf für die Stadt Aschersleben.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 158/20**

zu 18 *Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"  
Vorlage: VII/0184/20*

Frau Wölfli würde gerne die Tagesordnungspunkte 18 bis 20 zusammenfassen, da diese inhaltlich ähnlich seien. Ebenso möchte sie mit den Tagesordnungspunkten 21 bis 23 verfahren. Die Abstimmung erfolge dann zu jedem Punkt einzeln. Das Einverständnis der Stadträte vorausgesetzt.

Alle Stadträte sind mit der Verfahrensweise einverstanden.

Zusammenfassung der Tagesordnungspunkte 18-20:

Frau Wölfli erklärt, dass es sich hierbei um die Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode" für die Jahre 2015, 2016 und 2017 handele. Hierbei gehe es nicht um die Höhe der Beiträge, sondern auf Grund der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Landes

Sachsen-Anhalt, welches am 27.02.2020 eine Neufassung der Beitragssatzung für 2015-2017 entschieden hat, müssen diese nun geändert werden. U. a. müsse nun bei unterjährigem Eigentümerwechsel, diese monatlich dem jeweiligen Eigentümer zugeordnet werden. Diese verursache zusätzlich viel Aufwand. Des Weiteren könne nun, sollte der Eigentümer nicht zu ermitteln sein, der Nutzer des Objekts herangezogen werden können. Dies dürfe erfolgen, wenn die Kommune entsprechende Recherchen z. B. durch das Einwohnermeldeamt nachweisen könne.

Stadtrat Gürth deutet die jährliche Kritik an den Gewässerumlagen nicht auf die Höhe der Beiträge, sondern auf die fehlende Transparenz. Werden hinsichtlich der Gewässerschauen die Ortsbürgermeister informiert? Gebe es eine Statistik über die jährlichen Erledigungen durch den Unterhaltungsverband?

Frau Wölfli antwortet wie folgt:

Die Gewässerschauen werden regelmäßig im Amtsblatt bekannt gemacht, diese Termine werden den Ortsbürgermeister auch separat mitgeteilt, m. d. B. Schwerpunkte zu benennen. Der Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" hatte z. B. den letzten Termin im Mai, welcher ausgefallen sei, dieser werde nun im Oktober nachgeholt. Jedoch war hier die Resonanz sehr gering.

Die Aufgabe des Unterhaltungsverbandes sei die Sicherung des mittleren Wasserablaufs. Solange der Wasserabfluss gewährleistet sei, habe man fast keine Möglichkeit dort einzugreifen.

Stadträtin Reinke habe gehört, dass einige Verbände Listen aufgestellt hätten, in denen sich erkennen ließe was erledigt worden wäre und was nicht. Im letzten Finanz- und Verwaltungsausschuss war Frau Wölfl*i* leider nicht anwesend, jedoch habe sie darum gebeten diese Listen den Stadträten zur Verfügung zu stellen.

Frau Wölfli antwortet, dass es in der Tat eine Aufstellung gebe. Jedoch seien hier nur Maßnahmen genannt, die die Stadt als solche auch begleitet habe.

Stadtrat Amme sei enttäuscht darüber, dass die Liste nicht zur Verfügung gestellt wurde, wo aber Frau Rother im Ausschuss versprach das dies geschehe. Er möchte noch einmal wissen, ob die Neufassungen einen Heilungsprozess darstellen, da es einen formellen Fehler gegeben habe?

Frau Wölfli antwortet, dass die Satzungen nicht fehlerhaft seien, lediglich eine Konkretisierung notwendig sei.

## **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2015 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt -**

## Beschluss-Nr.: 159/20

- zu 19 *Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe" und "Untere Bode"*  
*Vorlage: VII/0185/20*  
Siehe TOP 18.

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für das Beitragsjahr 2016 der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehthe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS)**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 160/20**

- zu 20 *Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe" und "Untere Bode"*  
*Vorlage: VII/0186/20*  
Siehe TOP 18.

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehthe“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS).**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 161/20**

- zu 21 *Neufassung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethe" und "Untere Bode"*  
*Vorlage: VII/0187/20*

Frau Wölfli erklärt, dass die Stadt Aschersleben erstmalig eine sogenannte Rumpfsatzung erstellt habe. In den letzten Jahren gab es immer die Kritik, warum die Gewässerumlagen durch den Stadtrat beschlossen werden sollen, wenn dieser nichts an der Rechtsprechung ändern könne.

Durch die Rumpfsatzung für das Beitragsjahr werde es ermöglicht für die Folgejahre 2019 und 2020, lediglich die Umlagesätze einzufügen. Die Rumpfsatzung enthalte die derzeit aktuelle Rechtsprechung.

Stadtrat Amme möchte wissen, wo festgeschrieben sei, wie viele Unterhaltungsverbände es geben dürfe? Er fragt deshalb, da die bestehenden 4 Unterhaltungsverbände (UHV) einen sehr großen Raum abzudecken haben. Diese UHV erstrecken sich vom Landkreis Mansfeld-Südharz bis Schönebeck. Und gebe es Überlegungen dies auf 1-2 UHV`s lokal zu beschränken?

Herr Schneider verweist auf eine Anlage zum Wassergesetz. Diese Anlage definiert, welcher UHV für welchen Bereich zuständig sei. Im Jahr 1991 wurden die UHV`s durch das Land Sachsen-Anhalt gegründet. Sollten Änderungen angestrebt werden, so müsse das Land diese Änderungen vornehmen.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS).**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 162/20**

- zu 22      1.      *Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"*  
*Vorlage: VII/0188/20*

Siehe TOP 21.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragsatzung – GUBS)**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 163/20**

- zu 23      2.      *Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Selke/Obere Bode", "Westliche Fuhne/Ziethen" und "Untere Bode"*  
*Vorlage: VII/0189/20*

Siehe TOP 21.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Änderung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Selke/Obere Bode“, „Westliche Fuhne/Ziehte“ und „Untere Bode“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung – GUBS).**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 164/20**

zu 24 *1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen  
Vorlage: VII/0201/20*

Stadtrat Knoche verlässt den Sitzungssaal.

Auch hier schlägt Frau Wölfli vor, die Tagesordnungspunkte 24 und 25 zusammenzufassen und separat zu beschließen. Die Zustimmung der Stadträte vorausgesetzt.

Alle Stadträte sind damit einverstanden.

Frau Wölfli führt aus, dass mit Stadtratsbeschluss vom 22.10.2019 die Ergänzungssatzung für den Abrechnungszeitraum 2019 für die Ortschaft Winnigen beschlossen wurde. Im Jahr 2019 wurden die Baumaßnahmen Straßenbeleuchtung „Ascherslebener Straße“ und „Burgstraße“ geplant. Die Baumaßnahme „Ascherslebener Straße“ wurde erst im Jahr 2020 durchgeführt, so dass im Jahr 2019 keine Kosten hierfür angefallen seien. Dementsprechend müsse die Beitragssatzung für das Beitragsjahr 2019 geändert werden. Dies waren auch Gemeinschaftsmaßnahmen mit der enviaM, wodurch sich die Kosten in 2019 auf 0,07 m<sup>2</sup>/€ und in 2020 auf 0,09 m<sup>2</sup>/€ verringert haben.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2019 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen.**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 165/20**

zu 25 *Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2020 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen für die Ortschaft Winingen  
Vorlage: VII/0202/20*

Siehe TOP 24.

**Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Ergänzungssatzung zur Festlegung des Beitragssatzes für den Abrechnungszeitraum 2020 der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen.**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 166/20**

zu 26 *Erklärung der Stadt Aschersleben gemäß § 27 Abs. 22 a UStG  
Vorlage: VII/0178/20*

Herr Schneidewind stellt vor, dass seit dem 01.01.2016 das neue Umsatzsteuergesetz (UStG) und damit auch § 2 b UStG, der die umsatzsteuerliche Behandlung der Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts regelt, gilt.

Der bis dahin geltende Paragraph, der die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand an das Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art im Sinne des Ertragssteuerrechts knüpfe, sei entfallen.

Sämtliche Tätigkeiten der Kommunen basieren auf privatrechtlichen Vereinbarungen und fallen zukünftig der Umsatzsteuer zur Last.

Somit müssen sich die Kommunen personell, organisatorisch und technisch auf die Neuregelungen vorbereiten. Der Bundesgesetzgeber habe ursprünglich die Möglichkeit eröffnet, durch einmalige, gegenüber dem Finanzamt bis zum 31.12.2016 abzugebende Erklärung zu entscheiden, dass die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin gelten.

Von dieser Möglichkeit hat der Stadtrat bereits durch Beschluss im Jahre 2016 Gebrauch gemacht.

Im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes gebe es die Möglichkeit die Übergangsregelung zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie bis zum 31.12.2022 zu verlängern.

Aufgrund der erforderlichen umfangreichen Vorarbeiten wird dem Stadtrat empfohlen, von der nunmehr gesetzlich eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen und bis zum 31.12.2022 die bisher für Kommunen geltenden umsatzsteuerrechtlichen Regelungen anzuwenden.

## **Beschluss:**

### **Der Stadtrat beschließt:**

**Für sämtliche vor dem 01. 01. 2023 ausgeübten Tätigkeitsbereiche und die damit verbundenen steuerbaren Leistungen der Stadt Aschersleben kommt gemäß § 27 Abs. 22 a UStG die Regelung des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31. 12. 2015 zur Anwendung.**

**Abstimmung zur Vorlage: - einstimmig bestätigt –**

**Beschluss-Nr.: 167/20**

zu 27 *Überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage 2020*  
*Vorlage: VII/0181/20*

Herr Schneidewind schildert, dass es bei der überplanmäßigen Aufwendung für die Kreisumlage 2020 um ein nicht zufriedenstellendes Thema ginge. Es handele sich um eine Überplanmäßige Aufwendung i. H. v. 535.401 €.

Der Salzlandkreis habe mit Verfügung vom Land den Haushalt 2020 genehmigt bekommen, d. h., dass der Hebesatz der Kreisumlage von 2018 i. H. v. 47,06, % nicht mehr gelte.

Grundlage zur Planung des Haushaltsplans 2020 sei ein Kreisumlagesatz i. H. v. 43,74 % gewesen. Jedoch wurde zwischenzeitlich durch Abwägung der Umlagesatz der Kreisumlage auf 45,62 % festgesetzt.

Als Anlage zur Vorlage wurde eine Auflistung aller Buchungsstellen beigefügt, welche es ermöglicht haben, die Aufwendung für die Kreisumlage zur Verfügung zu stellen.

Stadtrat Gürth möchte Bezug auf eine Vorstellung des Prof. Dr. Ulf Gundlach nehmen, welcher aufgrund eines Urteils versucht hat Kommunen zu finden, die sich einer Klage anschließen. Habe sich die Stadt Aschersleben der Klage angeschlossen? Und wenn ja, was habe dies für Kosten verursacht? Es ging damals um die Höhe des Hebesatzes, da die wirtschaftliche Lage der Kommunen keine Berücksichtigung fand.

Herr Schneidewind verweist an den hausinternen Juristen Herrn Schneider.

Herr Schneider zum Jahr 2017 sei zu sagen, dass das Verwaltungsgericht in Magdeburg beiderseits das Ruhen des Verfahrens angeregt und das Gericht das auch festgelegt habe. Diese Entscheidung wurde hinter dem Hintergrund getroffen, da das Verfahren der Stadt Hecklingen beim Verwaltungsgericht anhängig war. Die 2. Instanz beim Obergericht (OVG) habe die Entscheidung der 1. Instanz bestätigt. Der Salzlandkreis habe in diesem Jahr beschlossen die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Solange wie nicht abschließend über das Verfahren entschieden sei, seien alle Verfahren zum Jahr 2017 beim Verwaltungsgericht Magdeburg als ruhend gestellt. Sollte das Bundesverwaltungsgericht zu der Auffassung kommen, dass das Urteil des OVG rechtmäßig war, habe es zur Folge, dass das Verfahren von 2017 wieder aufgegriffen werde, um das Urteil herbeizuführen. Demnach werde genau wie im Fall Hecklingen entschieden.

Im Jahr 2018 hatte die Stadt Aschersleben keinen Fehlbetrag, deshalb gab es auch keine Klage.

Für das Jahr 2019 sei zu sagen, dass mit dem Beschluss zur überplanmäßigen Aufwendung gleichzeitig der Beschluss gefasst wurde, den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die notwendigen rechtlichen Schritte gegen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt übersteigenden Mehrbelastungen durch die Kreisumlage infolge des nunmehr höheren Hebesatzes einzuleiten. Jedoch gebe es bis zum heutigen Tag keinen abschließenden Bescheid. Dies hänge damit zusammen, dass der Salzlandkreis gegen die Verfügung des Landesverwaltungsamtes zum Haushalt 2019 klagt. Zusammenfassend sei zu sagen, dass das Jahr 2017 voraussichtlich in 2-3 Jahren abgeschlossen sei.

Stadtrat Amme möchte noch einmal auf eine Anmerkung aus dem Finanz- und Verwaltungsausschuss aufmerksam machen. Bei Ablehnung müsse die Stadt Aschersleben Strafzinsen bezahlen. Die Aufwendung werde dann noch mehr, daher bitte er um Zustimmung für die überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage.

Stadtrat Dr. Pich finde die Nachfrage von Herrn Gürth sehr sinnvoll. Denn die Frage die sich stelle, müsse die Stadt immer alles so hinnehmen? Des Weiteren sei es bemerkenswert, wie es zum wiederholten Male geschafft wurde so viele Mittel zusammenzutragen, die an anderen Stellen dann wieder fehlen.

### **Beschluss:**

**Der Stadtrat beschließt eine überplanmäßige Aufwendung für die Kreisumlage in Höhe von 535.500 Euro. Die Deckung erfolgt aus den in der Anlage 1 genannten Buchungsstellen.**

**Abstimmung zur Vorlage: - mehrheitlich bestätigt –  
Beschluss-Nr.: 168/20**

zu 28 *Änderung des Gebietsänderungsvertrages für die Ortschaft Drohndorf  
Vorlage: VII/0192/20*

Frau Rippich führt aus, dass Anlass dieser Beschlussvorlage die Sperrung zweier Brückenwerke im Ortsteil Drohndorf gewesen war. Und zwar handele es sich um die zwei Brückenwerke Wipperbrücke „Gipshütte“ (BW 27) und die Flutgraben-/Mühlgrabenbrücke „Gipshütte“ (BW 28). Die Aufregung war groß, nicht nur bei den Anwohnern. Jedoch habe man dadurch Kenntnis von einer möglichen Förderung erlangt was Anlass dafür sei, die Änderung des Gebietsänderungsvertrages für die Ortschaft Drohndorf zu beschließen. Im April dieses Jahres hatte der Finanz- und Verwaltungsausschuss eine Prioritätenliste beschlossen. In dieser seien Maßnahmen enthalten, welche im diesjährigen Haushaltsplan keine Berücksichtigung fanden, aber dennoch notwendig seien.

Diese Liste enthalte u. a. diese zwei Brückenbaumaßnahmen in der Ortschaft Drohndorf, welche nicht an oberster Stelle standen. Da es die Prioritätenliste gibt, sei diese auch als Selbstbindungsbeschluss für die Stadt zu verstehen. Um die Fördermittel für die Brücken akquirieren zu können, muss die Verwaltung als auch der

Stadtrat diese Prioritätenliste ändern. Der größte Einfluss bei den Kriterien der Prioritätenliste habe der Punkt „Bestandteil des Gebietsänderungsvertrages“. Deshalb gebe es den Vorschlag, die noch offenen Straßenbaumaßnahmen in der Ortschaft Drohndorf zugunsten dieser zwei Brücken zurückzustellen. D. h. mit Abschluss der Brückenbaumaßnahmen werde der Gebietsänderungsvertrag als erfüllt angesehen. Dies wurde ausführlich im Ortschaftsrat Drohndorf, im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales diskutiert. Aufgrund der Formulierung des Beschlussvorschlages gab es zwei Änderungsanträge. Zum einen den **Änderungsantrag A/0046/2020 des Stadtrates Dr. Maik Planert** und zum anderen den **Änderungsantrag A/0047/2020 des Stadtrates Metzging**. Der Änderungsantrag des Stadtrates Dr. Maik Planert fand im Finanz- und Verwaltungsausschuss sowie im Ausschuss für Ordnung, Recht und Kommunales seine Zustimmung.

Stadtrat Metzging stellt den **Änderungsantrag A/0047/2020** vor:  
Ersetzen des Pkt. 1 durch:

Der Gebietsänderungsvertrag (GÄV) zwischen der Stadt und der Gemeinde Drohndorf wird gemäß § 10 GÄV i. V. mit GÄV-Anlage3a – bauliche/investive Verpflichtungen wie folgt geändert:

- Aufnahme folgender Vorhaben unter Anlage 3: Instandsetzung bzw. Neubau der Brücken Wipperbrücke „Gipshütte“ (BW 27) und Flutgraben-/Mühlgrabenbrücke „Gipshütte“ (BW 28)
- Zusatz zu den Vorhaben: Mit Umsetzung der Vorhaben BW 27 und BW 28 werden die festgelegten investiven Verpflichtungen zum grundhaften Ausbau der Straßen „Hohler Graben/Lindenberg/An der Siedlung“ sowie „Schusterberg/An der Eisenbahn/Weinberg“ ersatzlos gestrichen.

Er habe diesen Änderungsantrag deshalb so formuliert, da aus dem Beschlussvorschlag der Stadtverwaltung nicht hervorgehe, dass die Brücken Bestandteil des GÄV werden. Ein Kompromiss war es eine Nebenabrede hinzuzufügen, wie es Stadtrat Dr. Planert vorgeschlagen hat. Er bittet dennoch um Zustimmung seines Änderungsantrages.

Stadtrat Dr. Planert stellt den **Änderungsantrag A/0046/2020** vor:  
Zu Ziffer 2 wird folgender Satz ergänzt:

Zwischen der Stadt Aschersleben und der Ortschaft Drohndorf wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Änderung des Gebietsänderungsvertrages zum Gegenstand hat.

Frau Rippich möchte noch einmal klar stellen, dass beim Fördermittelgeber weder ein GÄV noch eine geänderte Prioritätenliste eingereicht werde. Bestandteil eines Fördermittelantrags sei immer ein Haushaltsplan. Aufgrund dieser Prioritätenliste habe sich die Stadt verpflichtet die Maßnahmen entsprechend der Rangfolge abzarbeiten.

Den Stadträten liegt bereits in elektronischer Form der Haushaltsentwurf 2021 vor, dort stelle die Prioritätenliste eine Anlage dar. Diese Anlage werde die Brückenmaßnahmen nicht mehr enthalten, da diese bereits Bestandteil des Haushalts sind. Dieser Haushaltsplanauszug werde dann bei dem Fördermittelgeber eingereicht.

Frau Herrmann, Ortsbürgermeisterin von Drohndorf, bittet aufgrund der Notwendigkeit um Zustimmung zur Änderung des GÄV.

Die Stadtratsvorsitzende bittet um Abstimmung.

**Abstimmung zum Änderungsantrag A/0047/2020 des Stadtrates Metzling :**

**- mehrheitlich abgelehnt -**

**Abstimmung zum Änderungsantrag A/0046/2020 des Stadtrates Dr. Maik Planert:**

**- mehrheitlich bestätigt -**

**Beschluss:**

**1. Der Ortschaftsrat beschließt:**

**Mit der Instandsetzung bzw. dem Neubau der Brücken Wipperbrücke „Gipshütte“ (BW 27) und Flutgraben-/Mühlgrabenbrücke „Gipshütte“ (BW 28) in der Ortschaft Drohndorf werden die im Gebietsänderungsvertrag (GÄV) zwischen der Stadt Aschersleben und der Gemeinde Drohndorf festgelegten investiven Verpflichtungen zum grundhaften Ausbau der Straßen „Hohler Graben/Lindenberg/An der Siedlung“ sowie „Schusterberg/An der Eisenbahn/Weinberg“, gem. § 10 GÄV i. V. mit GÄV-Anlage 3 a), ersatzlos gestrichen.**

**2. Der Stadtrat beschließt:**

**Dem Beschluss des Ortschaftsrates unter Ziffer 1 wird zugestimmt. Zwischen der Stadt Aschersleben und der Ortschaft Drohndorf wird eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Änderung des Gebietsänderungsvertrages zum Gegenstand hat.**

**Abstimmung zur Vorlage mit der Änderung gemäß Antrag Nr. A/0046/20:**

**- einstimmig bestätigt -**

**Beschluss-Nr.: 169/20**

zu 29 *Anträge*

zu 29.1 *Antrag A/0040/2020 der Fraktion WIDAB - Entlastung des Einzelhandels und der Gastronomie: Verzicht auf die Sondernutzungsgebühr für 07/20-12/20  
Vorlage: A/0040/2020*

Stadtrat Amme stellt den **Antrag A/0040/2020 der Fraktion WIDAB** vor und bittet um Zustimmung zur Verweisung in den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss.

Sowohl der Einzelhandel als auch die Gastronomen tragen in sehr starkem Maße zu einer lebendigen und lebenswerten Stadt bei. Doch gerade die Gastronomen seien durch die Corona-Krise stark getroffen. Während des Lockdowns im Frühjahr 2020 blieben Restaurants, Cafés und Gaststätten sowie weitere Geschäfte im Einzelhandel wochenlang geschlossen. Mittlerweile durften sie wieder öffnen, haben aber einen höheren Aufwand, weil sie die Hygiene- und Abstandsregeln umsetzen müssen. Als Kommunalvertretung haben die Stadträte ein besonderes Interesse daran, die ortsansässigen Dienstleister, Einzelhändler und Gastronomen vor Ort soweit es geht zu unterstützen, damit diese die momentan sehr schwierige Zeit besser überstehen können. Daher beschließt der Stadtrat:

Zur Unterstützung ortsansässiger Dienstleister, des Einzelhandels und der Gastronomie in Aschersleben werden für den Zeitraum 07/20-12/20 keine Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten sowie Werbeaufsteller gemäß Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung im öffentlichen Raum erhoben. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet, oder im Folgejahr angerechnet. Hinweis: Die Freistellung von der Sondernutzungsgebühr bedeutet nicht, dass nun öffentliche Flächen bis zum Jahresende ohne Beschränkung von jedermann in Anspruch genommen werden können. Eine Sondernutzung müsse nach wie vor durch das Ordnungsamt der Stadt Aschersleben genehmigt werden.

Stadtrat Metzging regt an, den Zeitraum auf das Jahr 2021 zu erweitern. Er äußere die Vermutung, dass die Corona-Pandemie bis zum Jahresende nicht beendet sei.

**Abstimmung zum Antrag A/0040/2020 der Fraktion WIDAB zur Verweisung in den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss:  
- einstimmig bestätigt -**

zu 29.2 *Antrag A/0049/2020 der Fraktion WIDAB - Erneuerung der Parkplatzausschilderung der öffentlichen Parkplätze im Stadtzentrum  
Vorlage: A/0049/2020*

Stadtrat Amme stellt den **Antrag A/0049/2020 der Fraktion WIDAB** vor und bittet auch hier um Zustimmung zur Verweisung in den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss, sowie in den Finanz- und Verwaltungsausschuss.

Die Erneuerung der Parkplatzausschilderung soll kurze Wege im Stadtzentrum ermöglichen und derzeitige Mängel in der Ausschilderung beheben. Eine neue Ausschilderung soll zielgerichtet zu den Parkplätzen an und in der Stadtmitte leiten und somit den Suchenden schnell und einfach den Weg zu einem freien Parkplatz weisen.

Ein Leitgedanke bei der Überarbeitung der Beschilderung muss eine eindeutige Wegweisung in die Innenstadt aus allen Richtungen sein. Hier weist das derzeitige Parkleitsystem einige Mängel auf, so sei beispielsweise eine ausreichende und zielgerichtete Ausschilderung aus Magdeburg kommend derzeit nicht gegeben.

Bereits an den Ortseingängen sollte auf größeren Ankündigungstafeln auf das gesamte öffentliche Parkplatzangebot aufmerksam gemacht werden. Im Anschluss an die Ankündigungstafeln sei eine kontinuierliche Wegweisung zu den definierten Parkbereichen herzustellen. Daraus ergeben sich nicht nur Vorteile für die Parkplatzsuchenden, sondern auch für die Kommune und die Innenstadt.

Zur Förderung des Radverkehrs, ist in diesem Zusammenhang die Gestaltung und Ausweisung des Parkraumangebots für Fahrräder (Fahrradparken) mit zu berücksichtigen.

Für die Erneuerung der Parkplatzausschilderung ist zu prüfen, inwieweit Fördermittel eingeworben werden können.

Der Stadtrat beschließt:

1. die Erneuerung der Parkplatzausweisung der öffentlichen Parkplätze im Stadtzentrum der Stadt Aschersleben,
2. die Stadtplanung wird beauftragt, Planungen für zusätzliche Parkräume in Aschersleben zu beginnen (Bebauung Vorder-/Hinterbreite) und
3. die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Parkplätze auf den einschlägigen Navigationsportalen einzutragen und die Daten auch den Softwareanbietern von Navigationsgeräten zur Verfügung zu stellen. Die Umsetzung hat in 2021 zu erfolgen.

Der Oberbürgermeister erklärt, dass es eine Gesprächsrunde u.a. mit einigen Stadträten und mit der Kaufmannsgilde gegeben habe. In dieser habe er bereits gesagt, dass alle bestehenden Anträge im Januar im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss behandelt werden.

**Abstimmung zum Antrag A/0049/2020 der Fraktion WIDAB zur Verweisung in den Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss und Finanz- und Verwaltungsausschuss:  
- einstimmig bestätigt -**

zu 30

*Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates*

Stadträtin Jahn berichtet vom heutigen Zeitungsartikel in der Mitteldeutschen Zeitung (MZ), dass Heiko Grunert 500 Bäume für Aschersleben gespendet habe. Dies sei eine gute Aktion, deshalb müsse man gut überlegen, wie man mit der Spende umgehe. Wohin mit den Bäumen? Es seien geeignete Standorte zu finden, damit die Bäume lange erhalten bleiben. Daher sei zu klären, ob der Bauwirtschaftshof eine Strategie verfolge. Stadträtin Jahn regt einen Stadtwald an.

Stadtrat Amme finde die Idee sehr gut und hoffe, die Pflanzung sei nachhaltig. In seiner Funktion als Ortsbürgermeister werde er mit dem Bauwirtschaftshof und mit Mitgliedern des Jugendclubs 40 Bäume auf dem Friedhof Wilsleben pflanzen. Die dort vorhandene Bewässerung sei Grund für den Standort.

Stadtrat Kiontke erkundigt sich nach der Anzahl an Klageverfahren nach dem Ausbau „Lerchenweg/Schwalbenweg“. Liege dort ein Ausbau oder eine Erschließung vor? Wie sei der aktuelle Stand? Wie seien die Erfolgsaussichten?

Stadtrat Metzging fragt, ob beim Bau der Ortsumfahrung (OU) Aschersleben B180 die Feldwegverbindung zwischen Ermsleben und Aschersleben, auf Höhe Westdorf, erhalten bleiben werde?

Stadträtin Reinke berichtet, dass der Fahrstuhl im Kriminalpanoptikum außer Betrieb sei. Sie möchte wissen, wie lange dies schon der Fall sei? Sie regt an, dass eine Erneuerung zu prüfen sei.

Stadtrat Einecke stellt fest, dass die Frist für die Preisvorschläge laut Presseinformation am 15. Oktober ablaufe. In der Preisvergabebesatzung sei aber der 30. Oktober festgeschrieben. Des Weiteren bittet er darum, die Protokolle nach Ausschusssitzungen zeitnah erstellt werden, z. B. seien ihm zwei Monate für das Stadtratsprotokoll ihm zu lang.

Stadtrat Gürth merkt zur Nachfrage von Herrn Metzging an, dass es sich um ein öffentliches Planfeststellungsverfahren handle und die Unterlagen dazu einsehbar seien.

Stadtrat Krebs zieht seinen Antrag aus dem nicht öffentlichen Teil zurück und möchte diesen als Anfrage formulieren. Er fragt an, ob es sich bei dem Objekt im „Tuchmacherweg 1“ um ein Massage-Studio oder ein Bordell handle. Er würde wissen wollen, ob ein solches Objekt in der Nähe einer Grundschule zulässig sei und bittet um eine schriftliche Beantwortung.

Frau Herrmann, Ortsbürgermeisterin von Drohndorf, berichtet von den laufenden Bauarbeiten am Hochwasserschutzdamm in Drohndorf. Dessen Bau sei 2015 beschlossen worden. Im Zuge der Planung sei festgelegt worden, dass der Damm quer über den dortigen Spielplatz/Bolzplatz mit dessen einbetonierten Toren verlaufe. Die Tore seien nun weggenommen worden, eine Nutzung des Bolzplatzes sei nicht mehr möglich. Sie habe dies bei der Bauanlaufberatung angesprochen. Der Ortschaftsrat habe bereits eine neue Fläche für einen Bolzplatz im Blick. Bei einem Vor-Ort-Termin sei kein Vertreter der Stadt anwesend gewesen. Vertreter des Landesbetriebes Hochwasserschutz hätten erklärt, keine Mittel zu haben, um einen Platz herzurichten. Frau Herrmann habe die Bitte, einen neuen Termin mit Vertretern der Stadt und des Landesbetriebes zu finden und eine Standortprüfung durch die Stadt durchzuführen.

Stadtrat Rother bezieht seine Anfrage auf den Jahresabschluss der Stadt Aschersleben. Er bitte darum, dass Vertreter des Rechnungsprüfungsamtes im kommenden Finanz- und Verwaltungsausschuss anwesend sind und dazu Erläuterungen geben mögen.

Der Oberbürgermeister antwortet wie folgt:

Stadtrat Kiontke - Herr Schneider beantwortet die Anfrage wie folgt: Derzeit sei der

Stand, dass es 3 Rechtsanwälte gebe, welche insgesamt 23 Mandanten vertreten. In der Zwischenzeit sei auch ein Klageverfahren anhängig. Ein Rechtsanwalt davon vertrete insgesamt 21 Mandanten und dieser führe einen Prozess, welcher als Musterprozess geführt werde. D. h. die anderen Inhaltsgleichen Verfahren, werden nach dem Musterprozess entschieden. Aus Kostengründen sei man bestrebt die Verfahren so niedrig wie möglich zu halten. Die Stadt Aschersleben gehe von einer Erschließung der Straßen aus, nicht von einem Ausbau. Deshalb sei zu sagen, dass nahezu alle Grundstückseigentümer im Voraus, natürlich unter Vorbehalt die Zahlungen vorgenommen haben. Die Schlussrechnung könne natürlich erst bei Abschluss aller Leistungen erstellt werden. Demnach müsse man erst einmal abwarten, welche Entscheidung das Verwaltungsgericht herbeiführt. Bei einer Erschließung würden 90 Prozent der Erschließungskosten auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Bei einem Ausbau liege der Anteil dahingehend bei 50 bis 60 Prozent. Dann komme noch hinzu, dass zwischenzeitlich im Landtag die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge eingebracht wurde, was eventuell noch dieses Jahr beschlossen werde. Auch da müsse man absehen, was die Entscheidung mit sich bringe.

Stadtrat Einecke - Herr Fuchshuber antwortet, dass vor der 1. Änderung der Preisvergabesatzung der 30.10. Stichtag gewesen sei. Mit der 1. Änderung sei dieser auf den 15.10. geändert worden. Bis nächste Woche sei die Abgabe von Vorschlägen somit noch möglich.

Stadtrat Metzging: Seinerzeit habe man lange um den Reinstedter Weg gekämpft. Der Straßenbaulasträger sei aber über die Entscheidung hinweggegangen. Dies führte dazu, dass der betroffene Landwirt, welcher oft kritisiert wurde, mit solch einer Erfahrung vorsichtig umgegangen sei.

Stadtrat Krebs: Die Beantwortung werde durch die Verwaltung schriftlich erfolgen.

Frau Herrmann - Frau Wölfli antwortet, dass das Planverfahren für den Deichbau im Jahr 2015 abgeschlossen wurde. Die Stadt Aschersleben habe dazu seinerzeit eine Stellungnahme formuliert und diese wurde im Ortschaftsrat, im Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss und im Stadtrat zur Diskussion gestellt. Frau Wölfli entschuldigt sich, dass der Termin krankheitsbedingt ausgefallen sei und verspreche diesen zeitnah zu wiederholen.

Stadträtin Reinke: Er verweist auf die Prioritätenliste, die in der Anlage der Haushaltssatzung 2021 enthalten sei.

Stadtrat Rother: Herr Michelmann befürworte eine Teilnahme von Frau Damerau am Finanz- und Verwaltungsausschuss.

zu 31

*Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung*

Die Stadtratsvorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und verabschiedet die Gäste.